

**42. Änderung des Flächennutzungsplans**  
Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen  
in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“



## **Stadt Schmalleberg**

**42. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“**

### **Begründung**

(in der Fassung der Genehmigungsverfügung Az. 35.02.27.01-007 der  
Bezirksregierung Arnsberg vom 16. Januar 2025)

**42. Änderung des Flächennutzungsplans**  
Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen  
in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Planungsanlass / Planungsziel.....	3
2	Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht....	6
3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	10
4	Natur-, Landschafts- und Klimaschutz.....	13
5	Ver- und Entsorgung .....	15
5.1	Wasser-/Löschwasserversorgung .....	15
5.2	Niederschlags-/Abwasserentsorgung.....	15
5.3	Energieversorgung .....	15
5.4	Telekommunikation .....	15
5.5	Abfallentsorgung .....	15
6	Altlasten und Kampfmittel .....	15
7	Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege .....	16
8	Hochwasserschutz.....	16

### **Anlage:**

Anlage 1: Umweltbericht des Büros für Landschaftsplanung Bertram Mestermann,  
Warstein-Hirschberg, aus Januar 2024

## **1 Planungsanlass / Planungsziel**

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg trat am 31.07.2001 in Kraft. Seit etwa 2007 wird für das Stadtgebiet Schmallenberg durch die Bezirksregierung Arnsberg (BRA) das sogenannte „Siedlungsflächenmonitoring“ (SFM) betrieben, welches gem. Landesplanungsgesetz NRW eine Pflichtaufgabe der Regionalplanung darstellt. Das „SFM“ steht für die Erfassung und regelmäßige Fortschreibung der planerisch verfügbaren kommunalen Bauflächenreserven, die für Wohn-, Misch- oder Gewerbebezüge genutzt werden können. Erhebungsbasis ist der Flächennutzungsplan mit den darin dargestellten Bauflächen. Als Reserveflächen erfasst werden vereinfacht alle dargestellten und noch unbebauten Bauflächen ab 0,2 ha Größe. Die jeweilige Lage der Fläche in einem unbeplanten Innenbereich, in einem Bebauungsplangebiet oder im Außenbereich ist dabei unerheblich.

Kombiniert bzw. verschnitten mit periodisch aktualisierten Berechnungsmodellen zu Bevölkerungsentwicklung und daraus abzuleitenden örtlichen Bedarfsansprüchen an Baulandreserven dient das Ergebnis im Falle von gemeindlichen Siedlungsflächen-Erweiterungsbestrebungen der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde als eine Beurteilungsgrundlage für das Kriterium „bedarfsgerecht“ und damit für den Anspruch der letztlich kommunal zu gewährleistenden „nachhaltigen Siedlungsentwicklung“.

Im Hinblick auf die Wohnbauflächensituation im Stadtgebiet von Schmallenberg ergibt sich aktuell ein darstellungsmäßiger Überhang von ca. 60 ha. Hinzu kommen noch ein mehr oder weniger ausgeprägter Umfang an innerörtlichen Baulücken, welche zwar in der Reserveflächenerhebung nicht auftauchen, aber von Seiten der Bezirksregierung im Beurteilungsfall ebenfalls herangezogen werden.

Gemäß Ziel 5 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg hat sich die Bauleitplanung an dem nachweisbaren Bedarf zu bemessen und ein entsprechendes Angebot an Wohnbauflächen zu sichern. Dabei sind bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden können, wieder in Freiraum umzuplanen.

Im Falle von Bestrebungen zu kommunalen Neuausweisungen von Bauflächen ist es aus Sicht der Bezirksregierung unumgänglich, den oben erwähnten Überhang von ca. 60 ha deutlich zu reduzieren und auf Ebene des Flächennutzungsplans in eine Freiflächendarstellung zu überführen, um dem Gebot einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung weiter zu genügen.

Vor diesem Hintergrund hat Rat der Stadt Schmallenberg am 23.06.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan im Rahmen des zusammenfassenden 42. Änderungsverfahrens, welches sich aus 17 Änderungsteilflächen mit einem Gesamtumfang von 24 ha zusammensetzt, entsprechend zu ändern.

Aufgrund der räumlich über das Stadtgebiet verteilten Änderungsteilflächen besteht die Planzeichnung zur Änderung aus einer Übersicht zu den Änderungsbereichen sowie 17 zugehörigen Anlagen bzw. Teilplänen, welche die konkreten Bestands- und Planungsdarstellungen für jede einzelne Änderungsteilfläche dokumentieren.

## 42. Änderung des Flächennutzungsplans

Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“

Im Folgenden werden die betreffenden Änderungsbereiche konkret verortet und benannt und mit ihrer jeweiligen Flächengrößen lt. SFM der BRA aufgeführt:

- 1.) Änderungsteilfläche 1 (Anlage 1 zur Planzeichnung):**  
Ortsteil: Bad Fredeburg  
Lage: nördlich der „Schützenstraße“  
Größe: ca. 0,55 ha
- 2.) Änderungsteilfläche 2 (Anlage 2 zur Planzeichnung):**  
Ortsteil Brabecke  
Lage: westlich anschließend an das Bebauungsplangebiet Nr. 107 „An der Brabecke“  
Größe: ca. 0,99 ha
- 3.) Änderungsteilfläche 3 (Anlage 3 zur Planzeichnung):**  
Ortsteil: Bracht  
Lage: westlich anschließend an das B-Plan-Gebiet Nr. 78 „Unter der Lamfert“  
Größe: ca. 0,35 ha
- 4.) Änderungsteilfläche 4 (Anlage 4 zur Planzeichnung):**  
Ortsteil: Bracht  
Lage: östlich anschließend an die „Gleierstraße“ am südlichen Ortseingang  
Größe: ca. 0,3 ha
- 5.) Änderungsteilfläche 5 (Anlage 5 zur Planzeichnung):**  
Ortsteil: Fleckenberg  
Lage: westlich anschließend an die Straße „Über dem Hagen“  
Größe: ca. 0,54 ha
- 6.) Änderungsteilfläche 6 (Anlage 6 zur Planzeichnung):**  
Ortsteil: Fleckenberg  
Lage: nordöstlich anschließend an das B-Plan-Gebiet Nr. 124 „Am Schede“  
Größe: ca. 0,6 ha
- 7.) Änderungsteilfläche 7 (Anlage 7 zur Planzeichnung):**  
Ortsteil: Holthausen  
Lage: östlich der „Hochstraße“  
Größe: ca. 0,63 ha
- 8.) Änderungsteilfläche 8 (Anlage 8 zur Planzeichnung):**  
Ortsteil: Nordenau  
Lage: westlich anschließend an das B-Plan-Gebiet Nr. 6 „An der Trift“  
Größe: ca. 0,48 ha
- 9.) Änderungsteilfläche 9 (Anlage 9 zur Planzeichnung):**  
Ortsteil: Nordenau  
Lage: östlich anschließend an den Siedlungsrand im Bereich „An der Drift“

## 42. Änderung des Flächennutzungsplans

Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“

Größe: ca. 0,42 ha

### 10.) Änderungsteilfläche 10 (Anlage 10 zur Planzeichnung):

Ortsteil: Schmallenberg

Lage: Bereich südlich der B-Plan-Gebiete Nr. 5 und Nr. 34 „Grafschafter Straße I/II“

Größe: ca. 4,0 ha

### 11.) Änderungsteilfläche 11 (Anlage 11 zur Planzeichnung):

Ortsteil: Schmallenberg

Lage: Bereich südlich des B-Plan-Gebietes Nr. 4b „Am Hahnenborn II“

Größe: ca. 5,6 ha

### 12.) Änderungsteilfläche 12 (Anlage 12 zur Planzeichnung):

Ortsteil: Sögtrop

Lage: westlich anschließend an den nördlichen Siedlungsbereich

Größe: ca. 0,75 ha

### 13.) Änderungsteilfläche 13 (Anlage 13 zur Planzeichnung):

Ortsteil: Westfeld

Lage: südlich anschließend an das B-Plan-Gebiet Nr. 43 „Am Birkenstück“

Größe: ca. 0,85 ha

### 14.) Änderungsteilfläche 14 (Anlage 14 zur Planzeichnung):

Ortsteil: Winkhausen

Lage: nördlich anschließend an den nördlichen Siedlungsrand

Größe: ca. 0,45 ha

### 15.) Änderungsteilfläche 15 (Anlage 15 zur Planzeichnung):

Ortsteil: Bödefeld

Lage: Bebauungsplangebiet Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“

Größe: 1,77 ha

Besonderheit: Ergänzendes Aufhebungsverfahren zum vg. Bebauungsplan

### 16.) Änderungsteilfläche 16 (Anlage 16 zur Planzeichnung):

Ortsteil: Gleidorf

Lage: Bebauungsplan Nr. 37 „Ober der Hummeske“

Größe: 5,24 ha

Besonderheit: Ergänzendes Aufhebungsverfahren zum vg. Bebauungsplan

### 17.) Änderungsteilfläche 17 (Anlage 17 zur Planzeichnung):

Ortsteil: Westernbödefeld

Lage: Bereich der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“

Größe: 0,51 ha

Besonderheit: Ergänzendes Aufhebungsverfahren zur vg. Satzung

## 2 Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht

Da die 17 Änderungsteilflächen nicht räumlich zusammenhängen, werden diese einzeln betrachtet:

### 1.) Änderungsteilfläche 1:

Ortsteil Bad Fredeburg

Das Änderungsgebiet 1 befindet sich an der östlichen Ortsrandlage von Bad Fredeburg und wird im Osten durch Waldflächen und im Westen durch Wohnbebauung begrenzt. Die Änderungsfläche ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Ein Großteil der Fläche unterliegt bergbaulichen Einflüssen.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

### 2.) Änderungsteilfläche 2:

Ortsteil Brabecke

Das Änderungsgebiet 2 liegt im westlichen Anschluss an das Bebauungsplan-gebiet Nr. 107 „An der Brabecke“ aus dem Jahre 2002, welches bis heute nicht umgesetzt wurde. Im Norden schließt Wohnbebauung an. Im Westen und Süden setzt sich die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der unbebauten Fläche fort. Die Änderungsfläche ist aus heutiger Sicht im Hinblick auf den Hochwasserschutz und den Erhalt von Retentionsräumen als kritisch zu bewerten.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

### 3.) Änderungsteilfläche 3:

Ortsteil Bracht

Das Änderungsgebiet 3 befindet sich westlich anschließend an das Bebauungsplan-gebiet Nr. 78 „Unter der Lamfert“. Aufgrund der bestehenden innerörtlichen Reserven (Baulücken) und bei Bedarf städtebaulich kompakter in Nähe zum Ortskern zu platzierender Ergänzungsbauflächen war ursprünglich eine ca. 1,49 ha große Komplettrücknahme der dortigen Bauflächenreserve beabsichtigt gewesen. Geänderte eigentumsrechtliche Verfügbarkeiten und intensive örtliche Wohnbaulandnachfrage führten zur Reduzierung der Rücknahme auf 0,35 ha, wobei letztere aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungsprivilegierung auch bereits als die Landwirtschaft ergänzende Fläche genutzt wird. Im Süden und Westen schließen sich analog dazu weitere landwirtschaftliche Flächen an.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird für das 0,35-ha-Areal nutzungskonform in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

### 4.) Änderungsteilfläche 4:

Ortsteil Bracht

Das Änderungsgebiet 4 liegt östlich anschließend an die „Gleierstraße“ am südlichen Ortseingang. Aufgrund der bestehenden innerörtlichen Reserven

## 42. Änderung des Flächennutzungsplans

Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“

(Baulücken) und bei Bedarf städtebaulich kompakter in Nähe zum Ortskern zu platzierender Ergänzungsbauflächen erscheint diese Bauflächenreserve entbehrlich.

Unmittelbar angrenzend an das Änderungsgebiet finden sich im Westen und Norden Wohnbauflächen und im Süden und Osten ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

### 5.) Änderungsteilfläche 5:

Ortsteil Fleckenberg

Das Änderungsgebiet 5 liegt westlich anschließend an die Straße „Über dem Hagen“. Im Süden und Osten grenzt bestehende Wohnbebauung an, im Norden und Westen schließt sich analog zur aktuellen Nutzung des Änderungsgebietes weitere landwirtschaftliche Nutzfläche an. Das fragliche Gelände präsentiert sich als baulich und besonnungstechnisch ungünstige Nordosthanglage. Angesichts vorhandener Alternativflächen und zahlreicher innerörtlicher Baulücken bei gleichzeitig relativ geringer örtlicher Baulandnachfrage in der jüngeren Vergangenheit kann diese Fläche als entbehrlich eingestuft werden.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

### 6.) Änderungsteilfläche 6:

Ortsteil Fleckenberg

Das Änderungsgebiet 6 befindet sich nordöstlich anschließend an das Bebauungsplangebiet Nr. 124 „Am Schede“ und bildet eine Restfläche des zuvor genannten Bebauungsplans. Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche steht aufgrund ihrer Hofnähe absehbar nicht für bauliche Zwecke zur Verfügung. Angesichts vorhandener Alternativflächen und zahlreicher innerörtlicher Baulücken bei gleichzeitig relativ geringer örtlicher Baulandnachfrage in der jüngeren Vergangenheit kann diese Fläche als entbehrlich eingestuft werden.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

### 7.) Änderungsteilfläche 7:

Ortsteil Holthausen

Das Änderungsgebiet 7 befindet sich östlich der „Hochstraße“ in 2-ter Reihe. Die Fläche ist zuschnittsmäßig ungünstig, nur aufwendig/unrentierlich zu erschließen und aufgrund der Baulandmobilisierungsbestrebungen im Bereich „Kirchstraße“ als entbehrlich einzustufen. Im Westen und Süden schließt sich an die Änderungsfläche Wohnbebauung an, im Osten landwirtschaftlich genutzte Flächen, deren Bestandteil die Änderungsfläche ist.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

## 42. Änderung des Flächennutzungsplans

Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“

### 8.) Änderungsteilfläche 8:

Ortsteil Nordenau

Das Änderungsgebiet 8 befindet westlich anschließend an das Bebauungsplangebiet Nr. 6 „An der Trift“. Eine Erschließung der Fläche stellt sich auf Grund der schwierigen Topografie (starke Hanglage) und der eher abseitigen Lage im Ortsraum als nur mit unverhältnismäßigen Mitteln realisierbar dar. Angesichts diverser Alternativflächen in Nordenau erscheint diese derzeit waldmäßig bestockte Fläche entbehrlich.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird analog zur örtlichen Realisation in die Darstellung „Wald“ geändert.

### 9.) Änderungsteilfläche 9:

Ortsteil Nordenau

Das Änderungsgebiet 9 befindet sich östlich anschließend an den Siedlungsrand im Bereich „An der Drift“. Die Fläche liegt oberhalb von bzw. in unmittelbarer Nähe zu Bergbauaktivitäten. Darüber hinaus ist die Fläche aufgrund der ausgeprägten Osthanglage für eine Wohnbebauung eher ungeeignet.

Angesichts diverser Alternativflächen in Nordenau erscheint diese derzeit waldmäßig bestockte Fläche entbehrlich.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird analog zur örtlichen Realisation in die Darstellung „Wald“ geändert.

### 10.) Änderungsteilfläche 10:

Ortsteil Schmallenberg

Das Änderungsgebiet 10 befindet südlich der Bebauungsplangebiete Nr. 5 und Nr. 34 „Grafschafter Straße I/II“. Eine Entwicklung dieses Areals zu Bauland ist mangels entsprechender positiver Bevölkerungsentwicklung und vor dem Hintergrund anderweitiger Optionen im Kernort kaum zu rechtfertigen, der Bereich dementsprechend entbehrlich. Zu dem gestaltet sich eine Anbindung an die örtliche-/überörtliche Hauptverkehrsachse K17/„Grafschafter Straße“ als schwierig. Die Änderungsfläche wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

### 11.) Änderungsteilfläche 11:

Ortsteil Schmallenberg

Das Änderungsgebiet 11 befindet sich südlich des Bebauungsplangebietes Nr. 4b „Am Hahnenborn II“. Eine Entwicklung dieses Gebietes zu Bauland ist mangels entsprechender positiver Bevölkerungsentwicklung und vor dem Hintergrund anderweitiger Optionen im Kernort kaum zu rechtfertigen, der Bereich dementsprechend entbehrlich. Die Änderungsfläche wird derzeit in Gänze landwirtschaftlich genutzt.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.



## 42. Änderung des Flächennutzungsplans

Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“

### 12.) Änderungsteilfläche 12:

Ortsteil Sögtrop

Das Änderungsgebiet 12 befindet sich westlich anschließend an den nördlichen Siedlungsbereich. Die Flächen stehen eigentümerseitig nicht zur Verfügung.

Ein eingeleitetes Bebauungsplanverfahren wurde vor Jahren auf Wunsch des Eigentümers wieder eingestellt. Auf Grund der fehlenden örtlichen Nachfrage nach Bauland ist diese intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche als entbehrlich einzustufen.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

### 13.) Änderungsteilfläche 13:

Ortsteil Westfeld

Das Änderungsgebiet 13 befindet sich südlich anschließend an das Bebauungsplangebiet Nr. 43 „Am Birkenstück“. Die Fläche stellt sich derzeit größten Teils als Waldfläche dar, ein deutlich kleinerer westlicher Teilbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Die derzeitige Umsetzung des Alt-B-Planes Nr. 111 „Über der Dorfstraße“ sowie zahlreiche noch im Ortsteil zu lokalisierende Baulücken lassen den in Rede stehenden Änderungsbereich entbehrlich erscheinen.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird bestandsgerecht in die Darstellungen „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ geändert.

### 14.) Änderungsteilfläche 14:

Ortsteil Winkhausen

Das Änderungsgebiet 14 befindet sich nördlich anschließend an den nördlichen Siedlungsrand. Ein örtlicher Eigenbedarf ist nicht erkennbar und aufgrund der vorhandenen Baulücken in Winkhausen ist die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche als entbehrlich einzustufen.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

### 15.) Änderungsteilfläche 15:

Ortsteil Bödefeld

Das Änderungsgebiet 15 ist räumlich deckungsgleich mit dem Bebauungsplangebiet Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ aus dem Jahr 2006. Anstrengungen verschiedenster Akteure konnten bis heute nicht einmal eine „Teilumsetzung“ des Plangebietes bewirken. Zudem ist das Plangebiet trotz eingepannter Lärmschutzmaßnahmen gegenüber der benachbarten Landesstraße als nicht ganz unkritisch zu sehen. Die im Ortsteil vorhandenen umfangreichen Baulücken und Reservebauflächen lassen bis auf Weiteres die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche als entbehrlich erscheinen, zumal die Baulandnachfrage im Ortsteil in der jüngeren Vergangenheit auch nicht sehr ausgeprägt war.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

Parallel dazu wird für den o.g. Bebauungsplan ein Aufhebungsverfahren durchgeführt.

## 42. Änderung des Flächennutzungsplans

Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“

### 16.) Änderungsteilfläche 16:

Ortsteil: Gleidorf

Das Änderungsgebiet 16 ist räumlich deckungsgleich mit dem Bebauungsplan Nr. 37 „Ober der Hummeske“ aus dem Jahr 1985. Selbst intensive Verhandlungsbemühungen der Stadt Schmallenberg mit mittlerweile verschiedenen Eigentümern konnten bis heute keine Umsetzung des Planes herbeiführen. Die im Ort noch vorhandenen Baulücken und Reservebauflächen lassen die landwirtschaftlich als Grünland genutzte Fläche entbehrlich erscheinen, zumal die Baulandnachfrage im Ortsteil in der jüngeren Vergangenheit auch nicht sehr ausgeprägt war.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

Parallel dazu wird für den o.g. Bebauungsplan ein Aufhebungsverfahren durchgeführt.

### 17.) Änderungsteilfläche 17:

Ortsteil Westernbödefeld

Das Änderungsgebiet 17 ist räumlich deckungsgleich mit dem Bereich der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ aus dem Jahr 2005. Trotz gegebener Erschließung ergaben sich bislang, vorwiegend wegen mutmaßlicher Beeinträchtigungen durch die südöstlich vorbeiführende L 740, keine Bestrebungen zur Inanspruchnahme. Die im Ort noch vorhandenen Baulücken und Reservebauflächen lassen die intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzte Fläche allerdings auch entbehrlich erscheinen, zumal die Baulandnachfrage überschaubar ist und die ISEK-Zielsetzungen (Integriertes Stadtentwicklungskonzept Schmallenberg) für den Ortsteil kein übermäßiges Siedlungswachstum vorsehen.

Die bestehende „Wohnbauflächen“-Darstellung wird in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

Parallel dazu wird für die o.g. Satzung ein Aufhebungsverfahren durchgeführt.

## 3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

### Regionalplan

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, sind fachübergreifend raumrelevante Ziele des Umweltschutzes thematisiert.

Die Änderungsteilfläche 1 (Anlage 1 zur Planzeichnung) wird im Regionalplan als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

## 42. Änderung des Flächennutzungsplans

Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“

Lt. dem Regionalplan ist vorgeschrieben, dass bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, in Freiraum umzuplanen sind. Somit entspricht die Umplanung der ersten Änderungsteilfläche im Rahmen der 42. FNP-Änderung in die zukünftige Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ grundsätzlich den Zielen der Raumordnung.

Die Änderungsflächen 2 bis 17 (Anlagen 2 bis 17 zur Planzeichnung) werden im Regionalplan als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB) dargestellt. Zudem werden die Änderungsbereiche 2, 3, 4, 7, 8, 9,10 (teilweise),11 (teilweise), 14 und 17 noch durch die Freiraumfunktion „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ überlagert. Somit entspricht die Umplanung der zweiten bis siebzehnten Änderungsteilfläche im Rahmen der 42. FNP-Änderung in die zukünftige Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ oder „Wald“ grundsätzlich den raumordnerischen Zielsetzungen.

**Für die Planungsabsicht sind folgende textliche Ziele der Raumordnung einschlägig:**

Ziel 2-3 Landesentwicklungsplan NRW (i.d.F. von 2017):  
Siedlungsraum und Freiraum

Ziel 6.1-1 Landesentwicklungsplan NRW:  
Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Ziel 1 Abs.1 Regionalplan: Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung

Ziel 3 Regionalplan:  
Berücksichtigung bestehender Infrastruktureinrichtungen

Ziel 5 Abs. 2 Regionalplan:  
Umplanung absehbar ungenutzter Bauflächen (Änderungsfläche 1)

Kernaussage der vorgenannten Ziele ist, zum einen, eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung und zum andern eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Die Darstellung der Änderungsflächen im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (Änderungsbereiche 2 – 17) suggeriert zwangsläufig die Änderung der Darstellung der „Wohnbaufläche“ in eine „Fläche für Landwirtschaft“ oder „Wald“ im Flächennutzungsplan. Auch die bereits im Regionalplan als Flächenreserve dargestellte Änderungsfläche 1 wird absehbar nicht der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung „Wohnbaufläche“ zugeführt, sodass auch diese Fläche in eine Freiraumdarstellung umzuplanen ist.

Die Planungsabsicht dieser 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg unterstützt damit das gewünschte Ziel der Landesentwicklungs- und Regionalplanung, Flächenreserven, die nicht absehbar der dargestellten Nutzung im Flächennutzungsplan zugeführt werden können, in eine nachhaltige Freiraumnutzung zu überführen.

## 42. Änderung des Flächennutzungsplans

Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“

Unbestritten ergibt sich aufgrund von Bedarfsberechnungen und der aktuellen Nachfrage nach Baulandflächen, für die Stadt Schmallenberg Handlungsbedarf. Durch die Rücknahme der nicht mehr benötigten „Wohnbauflächen“, zu der die Stadt Schmallenberg, entsprechend der vormals genannten Ziele der Raumordnung, verpflichtet ist, ergibt sich für die Stadt Schmallenberg (wie unter Punkt 1 dieser Begründung erläutert) schlussendlich der dringend benötigte Spielraum zur Entwicklung von Baulandflächen an anderer Stelle des Stadtgebietes.

Grundsätzlich hat die Rücknahme der „Wohnbauflächen“ und deren Umplanung in die Freiraum-Darstellung ihrer realen Nutzung „Fläche für Landwirtschaft“ oder „Wald“ keinen negativen Einfluss auf die derzeitige Funktionsfähigkeit der technischen und sozialen Infrastruktur.

### Landschaftsplan

Die 17 Änderungsbereiche liegen innerhalb der Landschaftspläne „Schmallenberg Nordwest“ bzw. „Schmallenberg Südost“ des Hochsauerlandkreises. Die entsprechenden Festsetzungen und Entwicklungsziele werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 1 Darstellungen des Landschaftsplanes:

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung
1	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
2	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
3	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
4	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
5	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
6	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
7	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
8	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
9	Festsetzungskarte: <ul style="list-style-type: none"><li>• 2.3.1 „Schmallenberg Südost“, Typ A</li><li>• 2.4.28 Feldgehölz</li></ul> Entwicklungskarte: <ul style="list-style-type: none"><li>• 1.7 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen</li></ul>
10	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches

## 42. Änderung des Flächennutzungsplans

Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung
11	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
12	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
13	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
14	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
15	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches/keine Festsetzungen Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches tlw. 1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder
16	Festsetzungskarte: <ul style="list-style-type: none"><li>• 2.3.2.5 „Offenlandhänge um Gleidorf“, Typ B,</li><li>• 2.3.1 „Schmallenberg Südost“, Typ A</li></ul> Entwicklungskarte: <ul style="list-style-type: none"><li>• 1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder</li></ul>
17	Festsetzungskarte: <ul style="list-style-type: none"><li>• keine Festsetzungen</li></ul> Entwicklungskarte: <ul style="list-style-type: none"><li>• 1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder</li></ul>

### Landesplanerische Anpassung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Mit Verfügung Az. 32.05.10.01-010 vom 28.07.2023 hat die Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32) der Bezirksregierung Arnsberg erklärt, dass gegen die 42. FNP-Änderung keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gem. § 34 Abs. 1 LPIG bestehen.

Mit Verfügung Az. 32.05.10.01-010 vom 27.02.2024 hat die Regionalplanungsbehörde erklärt, dass gegen die 42. FNP-Änderung keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gem. § 34 Abs. 5 LPIG bestehen.

Mit gleicher Verfügung unter dem Az. 35.02.27.01-007 hat das Städtebaudezernat (Dezernat 35) erklärt, dass nach cursorischer Prüfung der vorgelegten Änderung aus planungsrechtlicher Sicht -unbeschadet späterer Entscheidungen im Genehmigungsverfahren- gem. § 6 BauGB im Grundsatz keine Bedenken bestehen.

## 4 Natur-, Landschafts- und Klimaschutz

Die dezidierte Bestandsbeschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten in den einzelnen Teilbereichen der FNP-Änderung ist Bestandteil des Umweltberichtes (weiteres zu diesem siehe unten), auf den für weitere Einzelheiten an dieser Stelle verwiesen wird.

Die sich daraus ergebenden komplexen, umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen einschl. ihrer Auswirkungen, sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) im Bauleitplanverfahren im Rahmen einer

## 42. Änderung des Flächennutzungsplans

Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“

Umweltprüfung umfassend darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im sogen. „Umweltbericht“ zu dokumentieren, der als eigenständiger Teil der Planbegründung beizufügen ist.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zum aktuellen Planungsvorhaben wurde der entsprechende Umweltbericht durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, mit Stand Januar 2024 erstellt – siehe Anlage 1 „Umweltbericht“ zur Begründung.

Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis (auszugsweise):

„Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden für die 17 Teilbereiche keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg ist eine Überwachung nicht relevant.“

Näheres kann dem Umweltbericht Anlage 1 dieser Begründung entnommen werden.

Aufgrund der absehbar geringen Wirkungen wird auf die Erstellung eines separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verzichtet. Mögliche Wirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten werden in den Kapiteln 3.4 und 3.5 des Umweltberichtes (Anlage 1) näher betrachtet.

„Mit der Rücknahme von Bauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst. Die Änderung von „Wohnbaufläche“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ führt dazu, dass die aktuellen Lebensraumsituationen im Bereich dieser Flächen langfristig erhalten bleiben können.

Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.“

## **5 Ver- und Entsorgung**

### **5.1 Wasser-/Löschwasserversorgung**

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans sind Belange der Wasser- und Löschwasserversorgung nicht betroffen.

### **5.2 Niederschlags-/Abwasserentsorgung**

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans sind Belange der Niederschlags- und Abwasserentsorgung nicht betroffen.

### **5.3 Energieversorgung**

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans sind Belange der Energieversorgung nicht betroffen.

### **5.4 Telekommunikation**

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans sind Belange der Telekommunikation nicht betroffen.

### **5.5 Abfallentsorgung**

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird in der Stadt Schmallenberg der anfallende Abfall getrennt nach vorbehandlungsbedürftigen Abfällen, verwertbaren Abfällen und Abfällen zur Beseitigung erfasst. Vorbehandlungsbedürftige Abfälle (insbesondere Hausmüll, Sperrmüll, Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sonderabfälle) werden der Vorbehandlungsanlage Meschede-Enste zugeführt (Betreiber: Firma RELO Wertstoffaufbereitung GmbH). Abfälle zur Verwertung werden getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Bioabfälle werden eingesammelt und bei dem Kompostwerk Brilon angeliefert (Betreiber: Firma Lobbe Entsorgung GmbH). Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung stehen die Zentrale Reststoffdeponie Frielinghausen bzw. die verschiedenen Bauschutt- und Bodendeponien im Kreisgebiet zur Verfügung.

## **6 Altlasten und Kampfmittel**

Altlaststandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzung in den Änderungsbereichen nicht bekannt und nicht zu vermuten.

## 42. Änderung des Flächennutzungsplans

Reduzierung der „Wohnbauflächen“-Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung von 17 Teilflächen in die Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und / oder „Wald“

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

## 7 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

## 8 Hochwasserschutz

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans sind Belange des Hochwasserschutzes nicht betroffen.

Schmallenberg, den 03.02.2025 (aktualisiert aufgrund der Einarbeitung von Genehmigungsaufgaben)

  
König  
Bürgermeister

---

Dipl.-Ing. Markus Schulte, Ö.b.V.I. --- Alter Bahnhof 15, 57392 Bad Fredeburg



# Umweltbericht

## zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg



# **Umweltbericht**

## **zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg**

Auftraggeber:

Markus Schulte Vermessungsbüro  
Alter Bahnhof 15  
57392 Schmalleberg

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck  
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2306

Warstein-Hirschberg, Januar 2024

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	III
Tabellenverzeichnis .....	III
1.0 Einleitung .....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne .....	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele .....	13
1.2.1 Fachgesetze .....	13
1.2.2 Fachpläne .....	13
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes .....	16
2.1 Untersuchungsgebiet .....	16
2.2 Geografische und politische Lage .....	16
2.3 Naturschutzfachliche Planung .....	16
2.3.1 Natura 2000-Gebiete .....	16
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche .....	16
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	19
3.1 Untersuchungsinhalte .....	19
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung .....	19
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	20
3.3.1 Immissionen .....	20
3.3.2 Erholung .....	20
3.4 Schutzgut Tiere .....	20
3.5 Schutzgut Pflanzen .....	22
3.6 Biologische Vielfalt .....	27
3.7 Schutzgut Fläche .....	28
3.8 Schutzgut Boden .....	29
3.9 Schutzgut Wasser .....	30
3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser .....	30
3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer .....	31
3.10 Schutzgut Klima und Luft .....	32
3.11 Schutzgut Landschaft .....	33
3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	38
3.13 Wechselwirkungen .....	39
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle .....	41
3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	41
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltaus- wirkungen .....	42
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen .....	42
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	42

**Verzeichnisse**

---

5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	43
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens .....	44
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen .....	44
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe .....	44
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	44
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	45
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	46
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	47
	Quellenverzeichnis .....	50

**Anlage 1**      Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre  
Berücksichtigung

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der Änderungsbereiche .....	1
Abb. 2	Teilbereich 1 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	2
Abb. 3	Teilbereich 2 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	3
Abb. 4	Teilbereich 3 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	3
Abb. 5	Teilbereich 4 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	4
Abb. 6	Teilbereich 5 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	5
Abb. 7	Teilbereich 6 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	5
Abb. 8	Teilbereich 7 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	6
Abb. 9	Teilbereich 8 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	7
Abb. 10	Teilbereich 9 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	7
Abb. 11	Teilbereich 10 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	8
Abb. 12	Teilbereich 11 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	9
Abb. 13	Teilbereich 12 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	9
Abb. 14	Teilbereich 13 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	10
Abb. 15	Teilbereich 14 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	11
Abb. 16	Teilbereich 15 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	11
Abb. 17	Teilbereich 16 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	12
Abb. 18	Teilbereich 17 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	13

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Darstellungen des Landschaftsplanes.....	14
Tab. 2	Landschaftsschutzgebiete.....	17
Tab. 3	Biotopkatasterflächen.....	17
Tab. 4	Gesetzlich geschützte Biotope.....	17
Tab. 5	Biotopverbundflächen.....	18
Tab. 6	Bestandsanalyse Schutzgut Tiere.....	21
Tab. 7	Bestandsanalyse Schutzgut Pflanzen.....	23
Tab. 8	Bestandsanalyse Schutzgut Fläche.....	28
Tab. 9	Bestandsanalyse Schutzgut Boden.....	29
Tab. 10	Bestandsanalyse Teilschutzgut Oberflächengewässer.....	31
Tab. 11	Bestandsanalyse Schutzgut Klima und Luft.....	32
Tab. 12	Bestandsanalyse Schutzgut Landschaft.....	34
Tab. 13	Bestandsanalyse Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	38
Tab. 14	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.....	40

## 1.0 Einleitung

Seit etwa 2007 wird für das Stadtgebiet Schmalleberg durch die Bezirksregierung Arnsberg das sogenannte „Siedlungsmonitoring“ (SFM) betrieben, welches im Hinblick auf die Wohnbauflächensituation im Stadtgebiet von Schmalleberg aktuell einen darstellungsmäßigen Überhang von ca. 60 ha ergibt. Hinzu kommt noch ein mehr oder weniger ausgeprägter Umfang an innerörtlichen Baulücken, welche zwar in der Reservflächenerhebung nicht auftauchen, aber von Seiten der Bezirksregierung im Beurteilungsfall ebenfalls herangezogen werden.

Im Falle von Bestrebungen zur kommunalen Neuausweisung von Bauflächen ist es von Seiten der Bezirksregierung dringend geboten, den oben erwähnten Überhang von 60 ha deutlich zu reduzieren und auf Ebene des Flächennutzungsplanes in eine Freiflächendarstellung zu überführen, um die Möglichkeit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Schmalleberg am 23.06.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. §§ 2–4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Der Änderungsbereich gliedert sich in 17 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 24 ha.

Die 17 Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

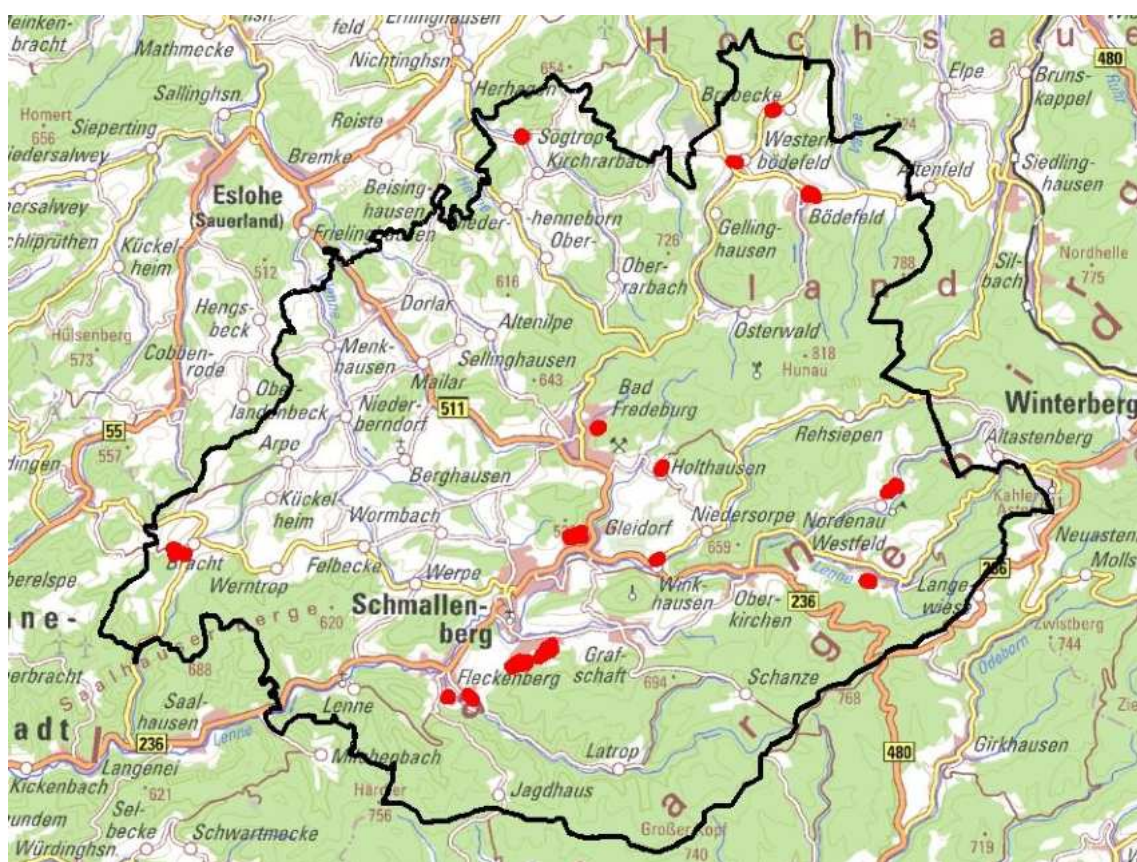


Abb. 1 Lage der Änderungsbereiche (rote Flächen) mit Darstellung der Stadtgrenze (schwarze Linie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:100.000.

## Einleitung

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der absehbar geringen Wirkungen wird auf die Erstellung eines separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verzichtet. Mögliche Wirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten werden in den Kapiteln 3.4 und 3.5 näher betrachtet.

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

#### Änderungsteilfläche 1

Ortsteil: Bad Fredeburg

Das Änderungsgebiet 1 befindet sich an der östlichen Ortsrandlage von Bad Fredeburg und wird im Osten durch Waldflächen und im Westen durch Wohnbebauung begrenzt.

Die Darstellung der Fläche als „Wohnbaufläche“ wird in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

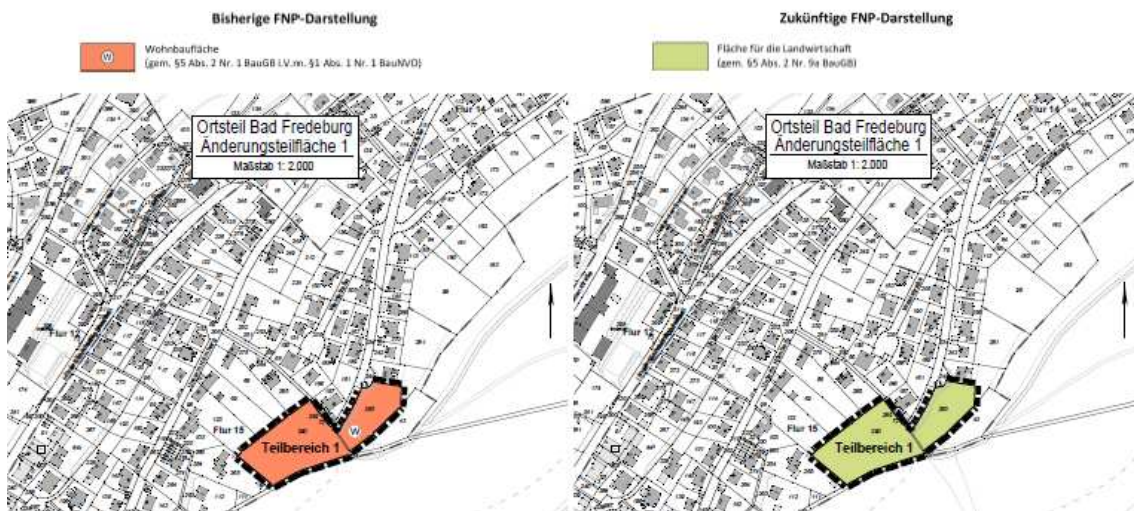


Abb. 2 Teilbereich 1 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023B

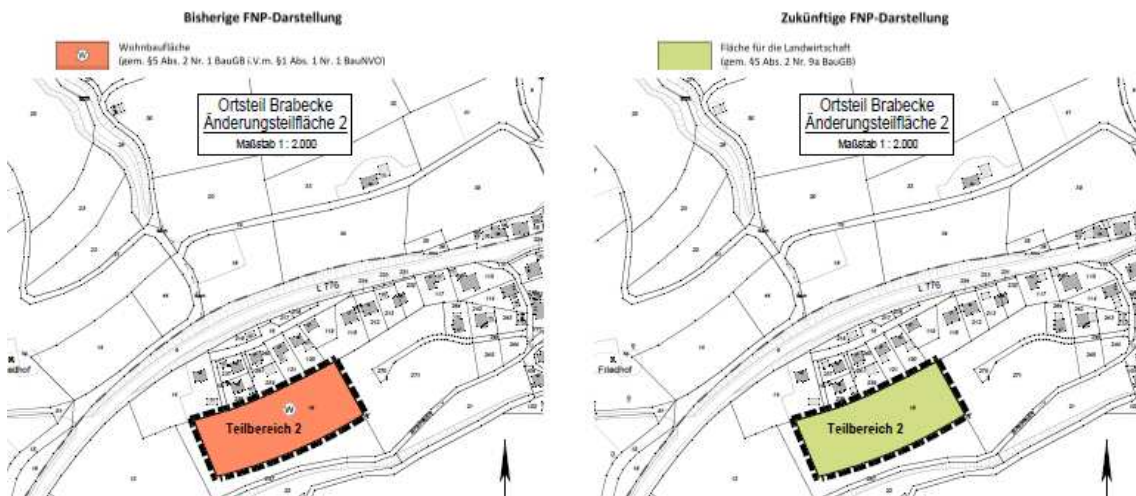
#### Änderungsteilfläche 2

Ortsteil Brabecke

Das Änderungsgebiet 2 befindet sich westlich anschließend an das Bebauungsplangebiet Nr. 107 „An der Brabecke“ aus dem Jahre 2002, welches bis heute nicht umgesetzt wurde. Die betroffene Fläche ist aus heutiger Sicht aus Hochwasserschutzgründen als kritisch zu bewerten.

**Einleitung**

Die unbebaute Fläche wird im FNP von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.



**Abb. 3** Teilbereich 2 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023b

**Änderungsteilfläche 3**

Ortsteil: Bracht

Das Änderungsgebiet 3 liegt westlich anschließend an das Bebauungsplangebiet Nr. 78 „Unter der Lamfert“. Aufgrund der bestehenden innerörtlichen Reserven (Baulücken) und bei Bedarf in städtebaulich kompakter Nähe zum Ortskern zu platzierende Ergänzungsbauflächen ist diese Baulandfläche entbehrlich.

Die unbebaute Fläche wird im FNP von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.



**Abb. 4** Teilbereich 3 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023b



## Änderungsteilfläche 4

Ortsteil: Bracht

Das Änderungsgebiet 4 befindet sich östlich anschließend an die „Gleierstraße“ am südlichen Ortseingang. Aufgrund der bestehenden innerörtlichen Reserven (Baulücken) und bei Bedarf in städtebaulich kompakter Nähe zum Ortskern zu platzierende Ergänzungsbauflächen ist dies Baulandfläche entbehrlich.

Die unbebaute Fläche wird im FNP von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

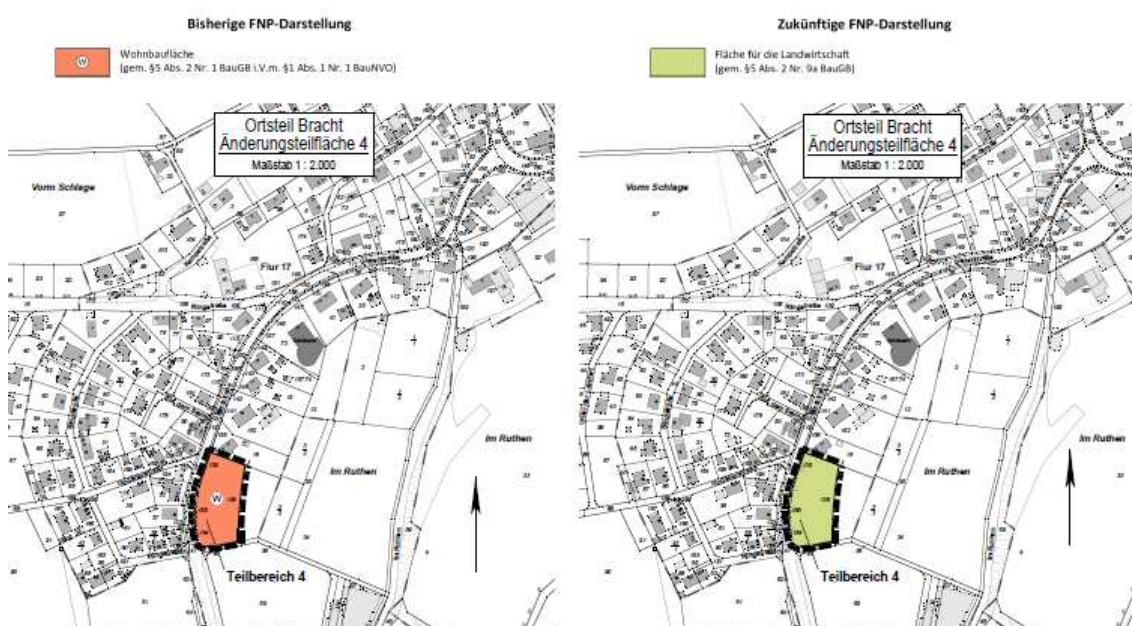


Abb. 5 Teilbereich 4 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023B

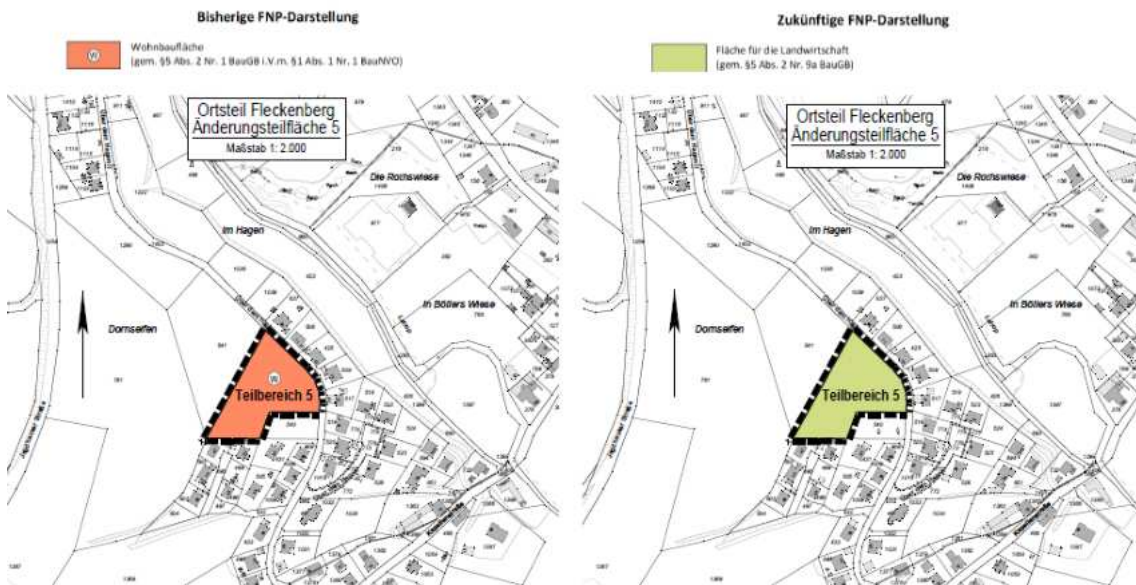
## Änderungsteilfläche 5

Ortsteil: Fleckenberg

Das Änderungsgebiet befindet sich westlich anschließend an die Straße „Über dem Hagen“. Im Süden und im Osten befinden sich Baulandflächen und im Norden und Westen schließen sich analog der aktuellen Nutzung des Änderungsgebietes als landwirtschaftliche Nutzfläche weitere Landwirtschaftsflächen an. Die Fläche stellt sich aus baulich und besonnungstechnisch ungünstiger Nordosthanglage als Wohnbaufläche als ungünstig dar. Angesichts vorhandener Alternativflächen und zahlreicher Baulücken bei gleichzeitig geringer Nachfrage in Fleckenberg kann diese Fläche als entbehrlich eingestuft werden.

Die unbebaute Fläche wird im FNP von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

**Einleitung**



**Abb. 6** Teilbereich 5 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023B

**Änderungsteilfläche 6**

Ortsteil: Fleckenberg

Die Änderungsfläche 6 befindet sich nordöstlich anschließend an das Bebauungsplan-gebiet Nr. 124 „Am Schede“ und bildet eine Restfläche des zuvor genannten Bebauungsplans. Die intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche steht aufgrund seiner Hofnähe absehbar nicht zur Verfügung. Angesichts vorhandener Alternativflächen und zahlreicher Baulücken bei gleichzeitig geringer Nachfrage in Fleckenberg kann diese Fläche als entbehrlich eingestuft werden.

Die unbebaute Fläche wird im FNP von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.



**Abb. 7** Teilbereich 6 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023B

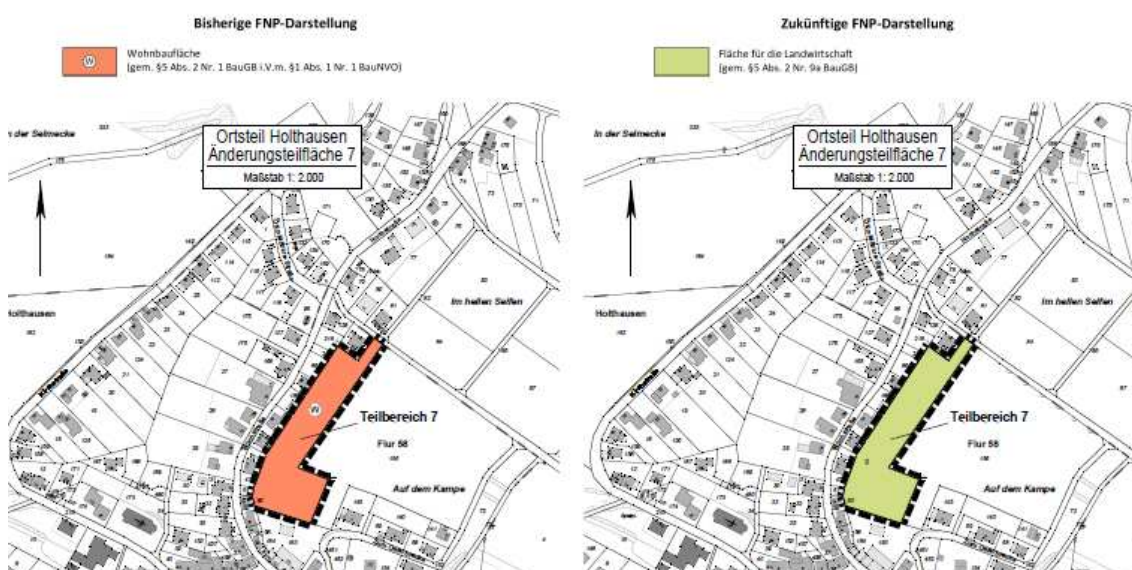
## Einleitung

### Änderungsteilfläche 7

Ortsteil: Holthausen

Das Änderungsgebiet 7 befindet sich östlich der Hochstraße in 2-ter Reihe. Die Fläche ist zuschnittsmäßig ungünstig und nur aufwendig/unrentierlich zu erschließen und aufgrund Baulandmobilisierungsbestrebungen im Bereich „Kirchstraße“ als entbehrlich einzustufen.

Die unbebaute Fläche wird im FNP von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert



**Abb. 8** Teilbereich 7 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg.  
Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023B

### Änderungsteilfläche 8

Ortsteil: Nordenau

Das Änderungsgebiet 8 befindet sich westlich anschließend an das Bebauungsplangebiet Nr. 6 „An der Trift“. Eine Erschließung der Fläche stellt sich auf Grund der Topografie (starke Hanglage) und der Lage im Ortsraum als nur mit unverhältnismäßigen Mitteln realisierbar dar.

Die unbebaute Fläche wird im FNP von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Flächen für Wald“ geändert.

**Einleitung**



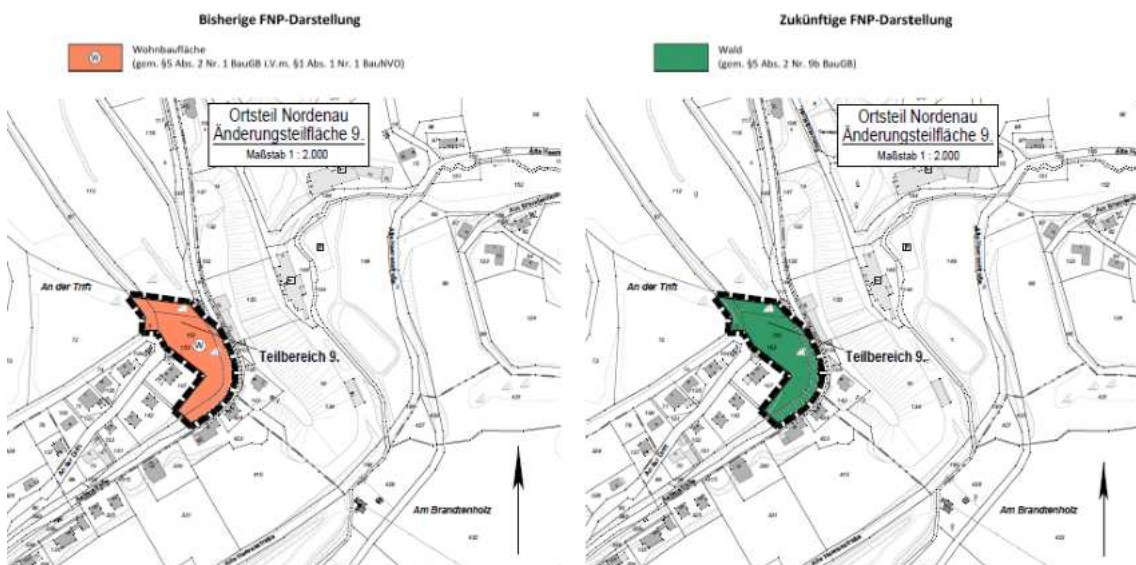
**Abb. 9** Teilbereich 8 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg.  
Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023B

**Änderungsteilfläche 9**

Ortsteil: Nordenau

Die Änderungsfläche 9 befindet sich östlich anschließend an den Siedlungsrand im Bereich „An der Drift“. Die Fläche befindet sich oberhalb bzw. in unmittelbarer Nähe von Bergbauaktivitäten. Darüber hinaus ist die Fläche aufgrund der starken Hanglage als Wohnbaufläche nur bedingt geeignet.

Die unbebaute Fläche wird im FNP von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Flächen für Wald“ geändert.



**Abb. 10** Teilbereich 9 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg.  
Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023B

## Änderungsteilfläche 10

Ortsteil: Schmalleberg

Änderungsfläche 10 befindet südlich der Bebauungsplangebiete Nr. 5 und Nr. 34 „Graf-schafter Straße I/II“. Eine Entwicklung dieses Gebietes zu Bauland ist mangels ent-sprechender positiver Bevölkerungsentwicklung vor dem Hintergrund anderweitiger Optionen im Kernort nicht zu rechtfertigen und dementsprechend entbehrlich. Zudem gestaltet sich eine Anbindung an die örtliche-/überörtliche Hauptverkehrsachse K 17 / „Graf-schafter Straße“ als schwierig.

Die unbebaute Fläche wird im FNP von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Dar-stellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

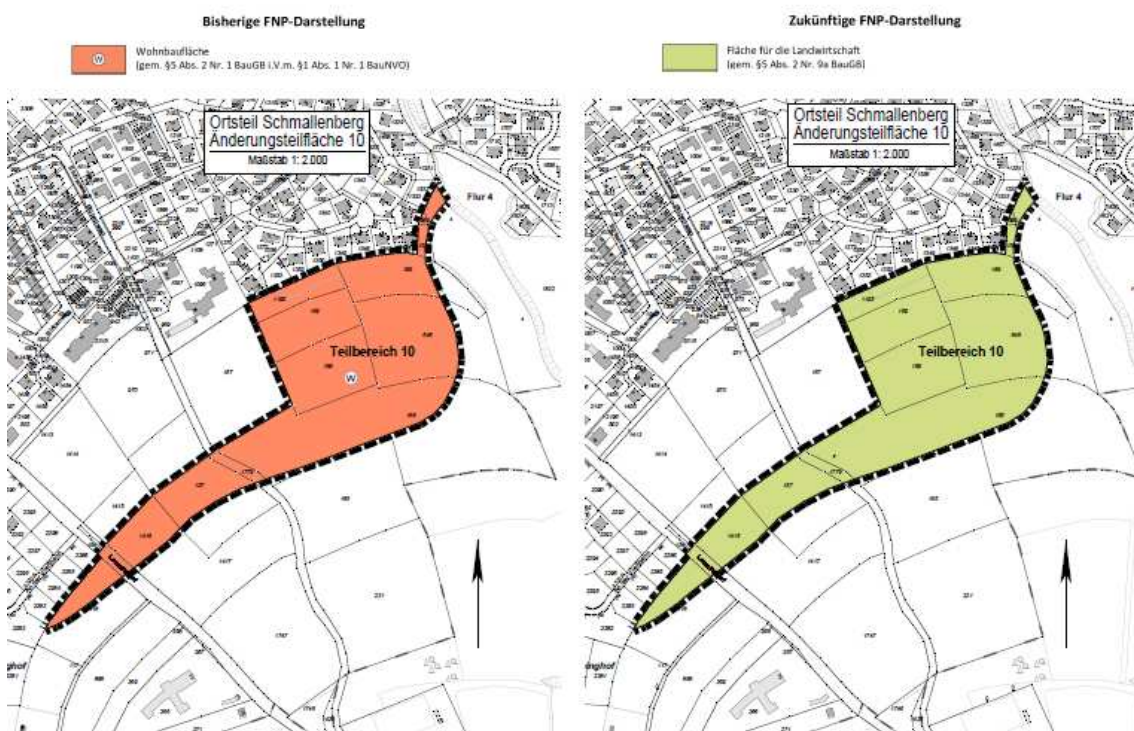


Abb. 11 Teilbereich 10 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023B

## Änderungsteilfläche 11

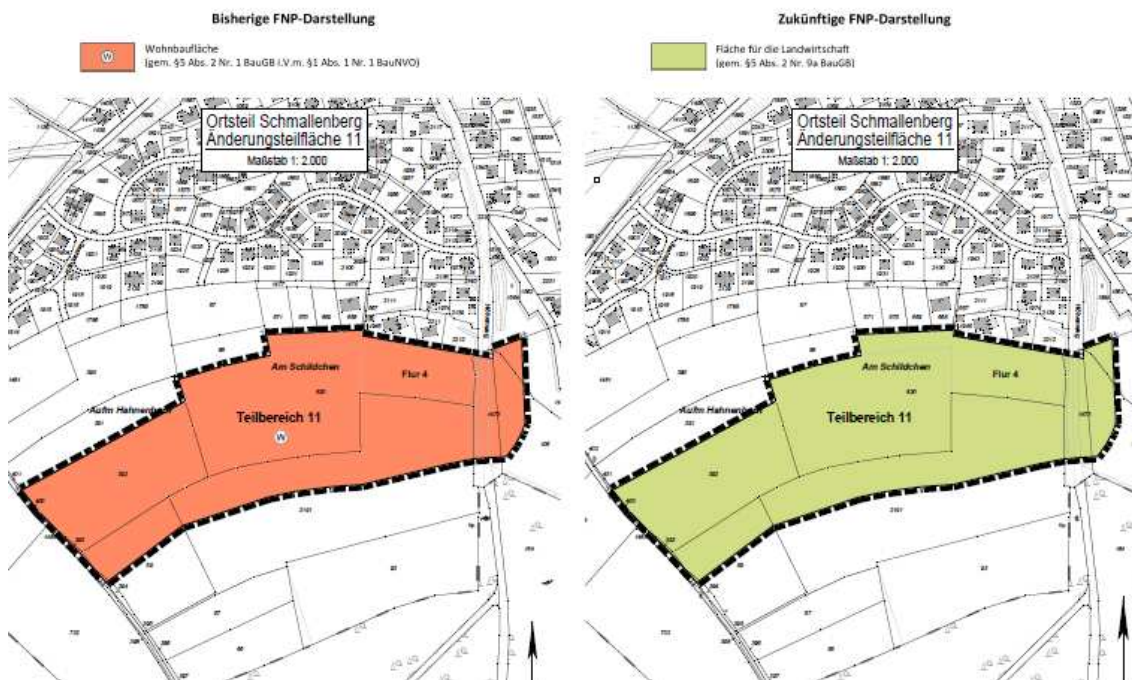
Ortsteil: Schmalleberg

Die Änderungsfläche 11 befindet sich südlich des Bebauungsplangebietes Nr. 4b „Am Hahneborn II“.

Eine Entwicklung dieses Gebietes zu Bauland ist mangels entsprechender positiver Bevölkerungsentwicklung vor dem Hintergrund anderweitiger Optionen im Kernort nicht zu rechtfertigen und dementsprechend entbehrlich.

Die unbebaute Fläche wird im FNP von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Dar-stellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

**Einleitung**



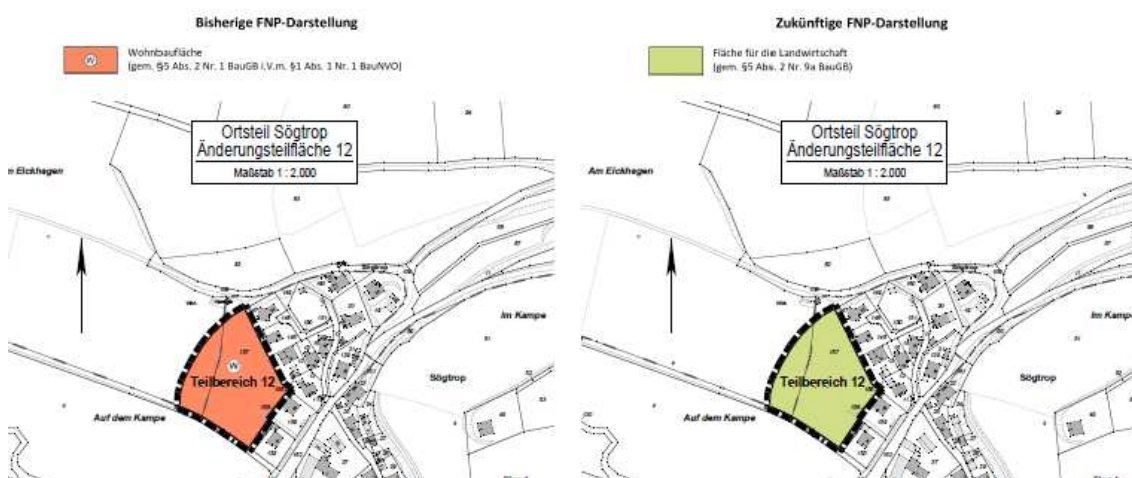
**Abb. 12 Teilbereich 11 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023B**

**Änderungsteilfläche 12**

Ortsteil: Sögtrop

Das Änderungsgebiet 12 befindet sich westlich anschließend an den nördlichen Siedlungsbereich. Die Flächen stehen eigentümerseitig nicht zur Verfügung. Ein eingeleitetes Bauverfahren wurde vor Jahren auf Wunsch des Eigentümers eingestellt. Auf Grund des fehlenden örtlichen Bedarfs an Baulandflächen ist diese Fläche als entbehrlich einzustufen.

Die unbebaute Fläche wird im FNP von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.



**Abb. 13 Teilbereich 12 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023B**

## Einleitung

### Änderungsteilfläche 13

Ortsteil: Westfeld

Die Änderungsfläche 13 befindet sich südlich anschließend an das Bebauungsplangebiet Nr. 43 „Am Birkenstück“. Die derzeitige Umsetzung des Alt-B-Planes Nr. 111 „Über der Dorfstraße“ sowie zahlreiche noch im Ortsteil zu lokalisierende Baulücken machen die Flächen entbehrlich.

Die unbebaute Fläche wird im FNP von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für Wald“ geändert.

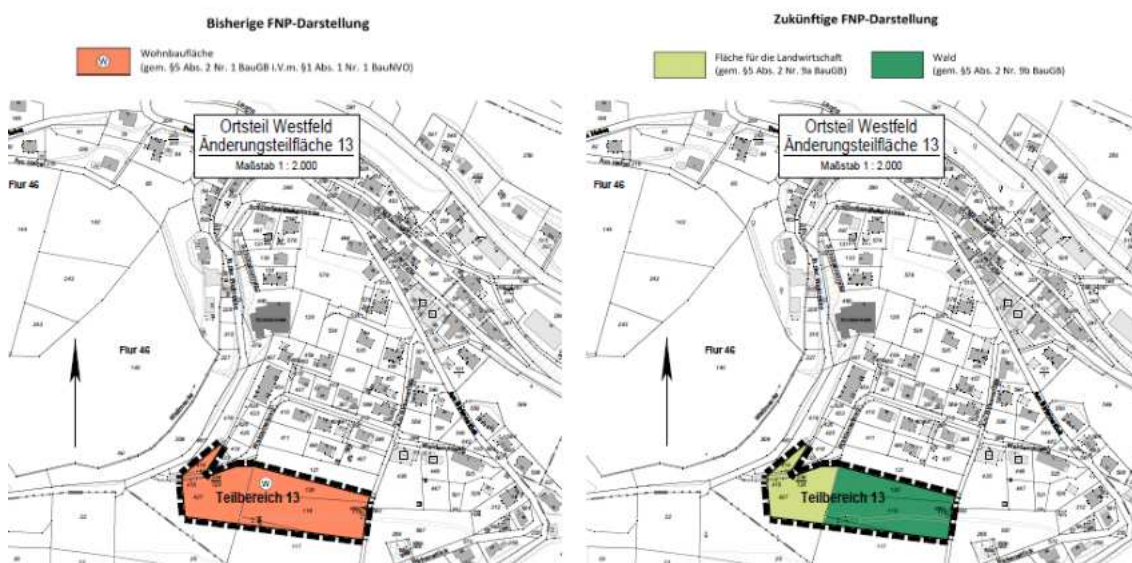


Abb. 14 Teilbereich 13 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023B

### Änderungsteilfläche 14

Ortsteil: Winkhausen

Die Änderungsfläche 14 befindet sich nördlich anschließend an den nördlichen Siedlungsrand. Ein örtlicher Eigenbedarf ist nicht erkennbar und aufgrund der vorhandenen Baulücken in Winkhausen ist die Fläche als entbehrlich einzustufen.

Die unbebaute Fläche wird im FNP von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

**Einleitung**



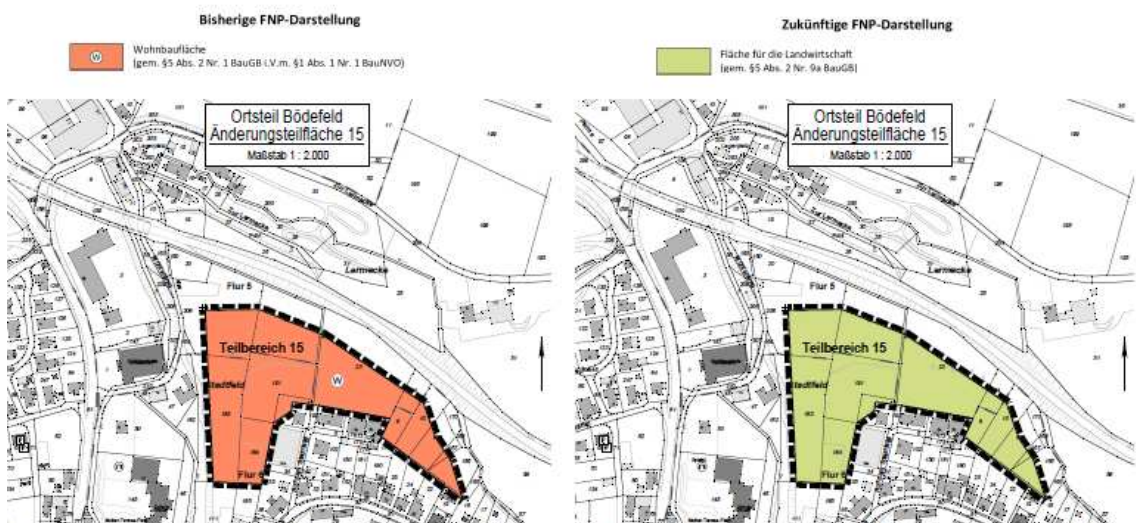
**Abb. 15** Teilbereich 14 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023b

**Änderungsteilfläche 15**

Ortsteil: Bödefeld

Das Änderungsgebiet 15 ist räumlich deckungsgleich mit dem Bebauungsplangebiet Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“. Anstrengungen verschiedenster Akteure konnten bis heute nicht einmal eine „Teilumsetzung“ des Plangebietes bewirken. Zudem ist das Plangebiet trotz Lärmschutzmaßnahmen gegenüber der benachbarten Landesstraße als nicht ganz unkritisch zu sehen. Die im Ortsteil vorhandenen umfangreichen Baulücken und Reserveflächen lassen bis auf weiteres die Flächen als entbehrlich erscheinen, zumal die Baulandnachfrage im Ortsteil überschaubar ist.

Die unbebaute Fläche wird im FNP von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.



**Abb. 16** Teilbereich 15 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023b



## Änderungsteilfläche 16

Ortsteil: Gleidorf

Das Änderungsgebiet 16 ist räumlich deckungsgleich mit dem Bebauungsplan Nr. 37 „Ober der Hummeske“. Selbst intensive Verhandlungsbemühungen der Stadt Schmalleberg mit mittlerweile verschiedenen Eigentümern konnte bis heute keine Umsetzung des Planes herbeiführen. Die im Ort noch vorhandenen Baulücken und Reserveflächen lassen bis auf Weiteres die Flächen entbehrlich erscheinen, zumal die Baulandnachfrage im Ort überschaubar ist.

Die unbebaute Fläche wird im FNP von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

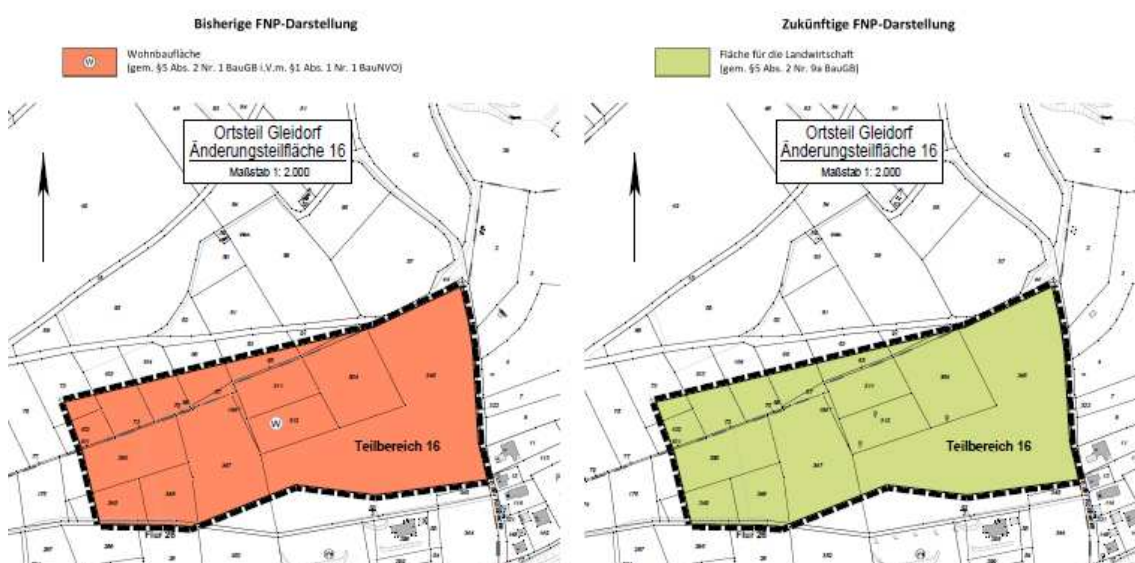


Abb. 17 Teilbereich 16 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023B

## Änderungsteilfläche 17

Ortsteil: Westernbödefeld

Die Änderungsfläche 17 ist räumlich deckungsgleich mit dem Bereich der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“. Trotz gegebener Erschließung wurden bislang vorwiegend wegen der Beeinträchtigung durch die südöstlich vorbeiführende L 740 keine Bestrebungen zur Inanspruchnahme bekannt. Die im Ort noch vorhandenen Baulücken und Reserveflächen lassen die Fläche allerdings auch entbehrlich erscheinen, zumal die Baulandnachfrage überschaubar ist und die ISEK-Zielsetzungen (Integriertes Stadtentwicklungskonzept) für den Ortsteil kein übermäßiges Siedlungswachstum vorsehen.

Die unbebaute Fläche wird im FNP von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

## Einleitung



Abb. 18 Teilbereich 17 der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2023B

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

### 1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

### 1.2.2 Fachpläne

#### Regionalplan

Die Änderungsteilfläche 1 wird im Regionalplan als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt und durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ überlagert. Gemäß des Regionalplanes ist vorgeschrieben, dass bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, in Freiraum umzuplanen sind. Somit entspricht die Umplanung der ersten Änderungsteilfläche im Rahmen der 42. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schmalleberg mit der Ausweisung „Fläche für Landwirtschaft“ grundsätzlich den Zielen der Raumordnung.

Die Änderungsflächen 2 bis 17 werden in Regionalplan als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Zudem werden die Änderungsbereiche 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10 (teilweise), 11 (teilweise), 14 und 17 durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ überlagert. Somit entspricht die Umplanung der 2. bis 17. Änderungsteilflächen im Rahmen der 42. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schmalleberg mit der Ausweisung „Fläche für Landwirtschaft“

**Einleitung**

oder „Fläche für Wald“ grundsätzlich den raumordnerischen Zielsetzungen (VERMESER SCHULTE 2023A).

**Bebauungsplan**

Die Änderungsteilflächen 15 bis 17 liegen innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne:

- Änderungsteilfläche 15 Bebauungsplangebiet Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“
- Änderungsteilfläche 16 Bebauungsplan Nr. 37 „Ober der Hummeske“
- Änderungsteilfläche 17 Bereich der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“

Für diese Änderungsteilflächen werden ergänzende Aufhebungsverfahren zu den Bebauungsplänen sowie der Satzung erfolgen.

**Landschaftsplan**

Die 17 Änderungsbereiche liegen innerhalb der Landschaftspläne Schmalleberg Nordwest bzw. Schmalleberg Südost des Hochsauerlandkreises. Die entsprechenden Festsetzungen und Entwicklungsziele werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

**Tab. 1 Darstellungen des Landschaftsplanes.**

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung
1	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
2	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
3	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
4	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
5	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
6	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
7	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
8	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
9	Festsetzungskarte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2.3.1 „Schmalleberg Südost“, Typ A</li> <li>• 2.4.28 Feldgehölz</li> </ul> Entwicklungskarte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.7 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederauf- forstungen</li> </ul>
10	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
11	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
12	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
13	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches

**Einleitung**

---

<b>Teilbereich</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung</b>
14	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
15	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches/keine Festsetzungen Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches <ul style="list-style-type: none"> <li>• tlw.1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder</li> </ul>
16	Festsetzungskarte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2.3.2.5 „Offenlandhänge um Gleidorf“, Typ B,</li> <li>• 2.3.1 „Schmallenberg Südost“, Typ A</li> </ul> Entwicklungskarte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder</li> </ul>
17	Festsetzungskarte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Festsetzungen</li> </ul> Entwicklungskarte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder</li> </ul>

## **2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes**

### **2.1 Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet umfasst die 17 Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Allen Untersuchungsgebieten gemeinsam ist die Lage unmittelbar angrenzend an bestehende Siedlungsflächen der Ortsteile von Schmalleberg.

### **2.2 Geografische und politische Lage**

Die Änderungsbereiche liegen innerhalb des Stadtgebietes von Schmalleberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg und zählen geografisch zum Sauerland bzw. Rothaargebirge.

### **2.3 Naturschutzfachliche Planung**

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen.

#### **2.3.1 Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete befinden sich im Bereich der 17 Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg nicht (LANUV 2023A).

#### **2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

##### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

**Grundstruktur des Untersuchungsraumes**

Naturschutzgebiete befinden sich im Bereich der 17 Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht (LANUV 2023A).

**Landschaftsschutzgebiete**

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Folgende Teilbereiche liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LANUV 2023A):

**Tab. 2 Landschaftsschutzgebiete.**

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung
9	2.3.1 „Schmallenberg Südost“, Typ A
16	2.3.2.5 „Offenlandhänge um Gleidorf“, Typ B, 2.3.1 „Schmallenberg Südost“, Typ A

**Biotopkatasterflächen**

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Folgende Teilbereiche liegen innerhalb von Biotopkatasterflächen (LANUV 2023A):

**Tab. 3 Biotopkatasterflächen.**

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung
2	BK-4716-456 = Brabecke-Tal (vollständig)
13	BK-4816-343 = Grünlandfläche südlich Westfeld (westliche Teilfläche)

**Gesetzlich geschützte Biotope**

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Folgender Teilbereich liegt innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops (LANUV 2023A):

**Tab. 4 Gesetzlich geschützte Biotope.**

**Grundstruktur des Untersuchungsraumes**

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung
13	Bt-4816-403-9 = Nass- und Feuchtgrünland (südwestliche Teilfläche)

**Biotopverbundflächen**

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Folgende Teilbereiche liegen innerhalb von Biotopverbundflächen (LANUV 2023A):

**Tab. 5 Biotopverbundflächen.**

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung
2	VB-A-4616-020 = Südliche Ruhrseitentäler Nierbach-Valme-Elpe (fast vollständig)
6	VB-A-4815-010 = Kulturlandschaftskomplex Schmallenberg-Fleckenberg (südwestlichster Randbereich)
8	VB-A-4816-005 = Hecken-Grünlandkomplex Schmallenberg-Nordenau
10	VB-A-4716-013 = Lenne-Nebenbäch und -Seitentäler im Rothaargebirge (östlichster Randbereich)
13	VB-A-4816-017 = Arten- und strukturreiche Offenland-Biotope im Zentralen Rothaargebirge zwischen Oberkirchen und Westfeld (westliche Teilfläche)

### **3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### **3.1 Untersuchungsinhalte**

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes aufzuzeigen.

#### **3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung**

Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg erfolgt formal die Umwandlung von „Wohnbauflächen“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“.

Ziel der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Planebene erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.



### **3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

#### **3.3.1 Immissionen**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV 2023B) sind für die 17 Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine Darstellungen getroffen.

Durch die jeweils an die Flächen angrenzenden Wohnbauflächen sind nur sehr geringe Vorbelastungen durch Lärm und auch Schadstoffe zu verzeichnen.

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit werden durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden.

#### **3.3.2 Erholung**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Den 17 Teilbereichen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg ist die Lage in direkter Nähe zu den bestehenden Ortslagen gemeinsam. Entsprechend dienen alle Flächen insbesondere der Feierabend- und Wochenenderholung. Auch wenn die Teilbereiche selbst teilweise nicht zugänglich sind, spiegelt sich die Erholungseignung auch im Landschaftsbild in Wohnnähe wider. Die Bedeutung ist daher insgesamt als hoch anzunehmen.

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biologische Vielfalt werden durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden und so langfristig für die Erholung bzw. das Landschaftsbild als Teil der Erholungseignung zur Verfügung stehen können.

### **3.4 Schutzgut Tiere**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Für die artenschutzfachliche Betrachtung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte parallel zur Aufnahme der Biotoptypen (vgl. Kap. 3.5) am 7., 9., 19. sowie

28. Oktober 2022 auch eine Überprüfung im Gelände, inwieweit die vorhandenen Lebensraumstrukturen eine Bedeutung für geschützte Tierarten haben können. Des Weiteren erfolgte eine Auswertung der Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) sowie des Fachinformationssystems zu „Geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023B).

Die 17 Änderungsbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes erstrecken sich über die Messtischblätter 4715 „Eslohe“, 4716 „Bödefeld“, 4815 „Schmalleberg“ sowie 4816 „Girkhausen (LANUV 2023B).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens geschützter Tierarten.

**Tab. 6 Bestandsanalyse Schutzgut Tiere.**

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung
1	aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und der Nähe zum Wohngebiet überwiegend keine Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten, jedoch als Nahrungshabitat geeignet, Gehölze können Habitate für Gebüschbrüter darstellen <i>mittlere Bedeutung</i>
2	aufgrund der intensiven Bewirtschaftung überwiegend keine Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten, jedoch als Nahrungshabitat geeignet, Gehölze können Habitate für Gebüschbrüter darstellen <i>mittlere Bedeutung</i>
3	aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und der Nähe zum Wohngebiet überwiegend keine Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten, jedoch als Nahrungshabitat geeignet, Gehölze können Habitate für Gebüschbrüter darstellen <i>mittlere Bedeutung</i>
4	ggf. in Teilbereichen Eignung für Offenlandarten, da teilweise brachige Bereiche, angrenzende Baumreihe ebenfalls als Fortpflanzungshabitat geeignet vorbeiführende Straße führt zu Störwirkungen <i>mittlere Bedeutung</i>
5	aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und der Nähe zum Wohngebiet überwiegend keine Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten, jedoch als Nahrungshabitat geeignet <i>mittlere Bedeutung</i>
6	aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und Nähe zum Wohngebiet überwiegend keine Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten, jedoch als Nahrungshabitat geeignet <i>mittlere Bedeutung</i>
7	aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und Nähe zum Wohngebiet überwiegend keine Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten, jedoch als Nahrungshabitat geeignet <i>mittlere Bedeutung</i>
8	in Teilbereichen Eignung für (Halb-)Offenlandarten, da teilweise brachige Bereiche, Waldbestand kann Fortpflanzungsstätten darstellen <i>hohe Bedeutung</i>
9	Waldbestand kann Fortpflanzungsstätten darstellen <i>hohe Bedeutung</i>
10	aufgrund der intensiven Bewirtschaftung überwiegend keine Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten, jedoch als Nahrungshabitat geeignet, Gehölze können Habitate für Gebüschbrüter darstellen <i>mittlere Bedeutung</i>

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung
11	aufgrund der intensiven Bewirtschaftung überwiegend keine Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten, jedoch als Nahrungshabitat geeignet, Gehölze können Habitate für Gebüschbrüter darstellen <i>mittlere Bedeutung</i>
12	aufgrund der intensiven Bewirtschaftung überwiegend keine Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten, jedoch als Nahrungshabitat geeignet <i>mittlere Bedeutung</i>
13	aufgrund der intensiven Bewirtschaftung überwiegend keine Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten, jedoch als Nahrungshabitat geeignet, Fichtenbestand ebenfalls nur eingeschränkt als Fortpflanzungshabitat geeignet <i>mittlere Bedeutung</i>
14	aufgrund der intensiven Bewirtschaftung überwiegend keine Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten, jedoch als Nahrungshabitat geeignet <i>mittlere Bedeutung</i>
15	aufgrund der intensiven Bewirtschaftung überwiegend keine Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten, jedoch als Nahrungshabitat geeignet, Gehölze können Habitate für Gebüschbrüter darstellen <i>mittlere Bedeutung</i>
16	aufgrund der intensiven Bewirtschaftung überwiegend keine Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten, jedoch als Nahrungshabitat geeignet, Feldgehölze und Sukzessionsfläche können Habitate für Gebüschbrüter darstellen <i>mittlere Bedeutung</i>
17	ggf. in Teilbereichen Eignung für Offenlandarten, da teilweise brachige Bereiche, angrenzende Baumreihe ebenfalls als Fortpflanzungshabitat geeignet vorbeiführende Straße führt zu Störwirkungen <i>mittlere Bedeutung</i>









**Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**









Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden und mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate somit nicht betroffen sind.

**3.5 Schutzgut Pflanzen****Bestandsaufnahme und Bewertung**









Die 17 Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 7., 9., 19. sowie 28. Oktober 2022 bei sonniger Wetterlage und Temperaturen zwischen 0 und 12 °C begangen und deren Biotoptypen erfasst.









**Tab. 7 Bestandsanalyse Schutzgut Pflanzen.**

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung	
1		
<p>Gebäude mit Garten, Weg, intensiv genutztes Grünland, Gehölzbestand mit Birke, Bergahorn, Feldahorn <i>mittlere Bedeutung</i></p>		
2		
<p>intensiv genutztes Grünland, Feldgehölz u. a. mit Vogelkirsche und Schwarzerle <i>mittlere Bedeutung</i></p>		
3		
<p>Grünland, Robinie im Übergang zum Parkplatz, Gebüschbestand im Südwesten <i>mittlere Bedeutung</i></p>		
4		
<p>Baumreihe aus Bergahorn an der Straße, Grünland im brachigen Zustand <i>mittlere Bedeutung</i></p>		

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung	
5		
Grünland mit Weg <i>mittlere Bedeutung</i>		
6		
Grünland mit Hagebutte und Obstgehölz, Saum zur Straße <i>mittlere Bedeutung</i>		
7		
intensiv genutztes Grünland, Esche als Einzelbaum <i>mittlere Bedeutung</i>		
8		
Waldbestand jüngeren und mittleren Alters, u. a. viel Ahorn, Zufahrt zum Haus, Wiesenweg und Grünland <i>hohe Bedeutung</i>		

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung	
9		
<p>Buchenwald mit Bergahorn <i>hohe Bedeutung</i></p>		
10		
<p>Acker- und Grünlandflächen, Spitzahorn, Haselnuss und Holunder als Baumarten <i>mittlere Bedeutung</i></p>		
11		
<p>Acker- und Grünlandflächen, Linde und Vogelkirsche als Baumarten <i>mittlere Bedeutung</i></p>		
12		
<p>intensiv mit Rindern beweidetes Grünland <i>geringe Bedeutung</i></p>		

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung	
13		
Grünland sowie junger bis mittelalter Fichtenbestand <i>mittlere Bedeutung</i>		
14		
Grünland in intensiver Nutzung <i>mittlere Bedeutung</i>		
15		
Grünland in intensiver Nutzung, Gehölzbestand mit Ahorn, teils auch Eibe, Lagerplatz, Gartenhütten, Sonderkultur mit Schmuckreisern <i>geringe Bedeutung</i>		
16		
Grünland und Weihnachtsbaumkulturen, Birken, Bergahorn und Vogelkirschen als Arten der Feldgehölze <i>mittlere Bedeutung</i>		

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung	
17		
<p>Grünland, im östlichen Bereich brachig, Linden als Baumreihe an der vorbeiführenden Straße <i>mittlere Bedeutung</i></p>		

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biologische Vielfalt werden durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden.

## **3.6 Biologische Vielfalt**

### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Bei den 17 Teilbereichen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich überwiegend um grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer – aufgrund der intensiven Nutzung – geringen biologischen Vielfalt. Auch die Fichtenbestände bei Teilbereich 13 weisen nur eine geringe Bedeutung auf. Lediglich die Teilbereiche 8 und 9 weisen mit ihrem Gehölzbestand eine höhere biologische Vielfalt auf.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biologische Vielfalt werden durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden.



### 3.7 Schutzgut Fläche

#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für die 17 Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg hinsichtlich des Schutzgutes Fläche dargestellt.

**Tab. 8 Bestandsanalyse Schutzgut Fläche.**

<b>Teilbereich</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung</b>
1	teils landwirtschaftliche Nutzung <i>mittlere Bedeutung</i>
2	landwirtschaftliche Nutzung <i>hohe Bedeutung</i>
3	Parkplatz mit Teilbereich für landwirtschaftliche Nutzung <i>mittlere Bedeutung</i>
4	landwirtschaftliche Nutzung <i>hohe Bedeutung</i>
5	landwirtschaftliche Nutzung <i>hohe Bedeutung</i>
6	landwirtschaftliche Nutzung <i>hohe Bedeutung</i>
7	landwirtschaftliche Nutzung <i>hohe Bedeutung</i>
8	teils land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung <i>hohe Bedeutung</i>
9	forstliche Nutzung <i>mittlere Bedeutung</i>
10	landwirtschaftliche Nutzung <i>hohe Bedeutung</i>
11	landwirtschaftliche Nutzung <i>hohe Bedeutung</i>
12	landwirtschaftliche Nutzung <i>hohe Bedeutung</i>
13	landwirtschaftliche Nutzung, forstliche Nutzung <i>mittlere Bedeutung</i>
14	landwirtschaftliche Nutzung <i>hohe Bedeutung</i>
15	landwirtschaftliche Nutzung, Baumschule, Lagerplatz, Gärten <i>mittlere Bedeutung</i>
16	landwirtschaftliche Nutzung <i>hohe Bedeutung</i>
17	landwirtschaftliche Nutzung <i>hohe Bedeutung</i>

**Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben und somit die land- oder forstwirtschaftliche Flächennutzung langfristig gesichert wird.

**3.8 Schutzgut Boden****Bestandsaufnahme und Bewertung**

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für die 17 Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg hinsichtlich des Schutzgutes Boden gemäß der Bodenkarte (GD NRW 2023) dargestellt.

**Tab. 9 Bestandsanalyse Schutzgut Boden.**

<b>Teilbereich</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung</b>
1	Braunerde überwiegend natürliche Bodenverhältnisse, randlich versiegelte Bereiche <i>mittlere Bedeutung</i>
2	Kolluvisol (schutzwürdig – fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit, Auengley <i>hohe Bedeutung</i>
3	Braunerde tlw. versiegelte Bereiche und natürliche Bodenverhältnisse <i>mittlere Bedeutung</i>
4	Braunerde, Pseudogley natürliche Bodenverhältnisse <i>mittlere Bedeutung</i>
5	Braunerde natürliche Bodenverhältnisse <i>mittlere Bedeutung</i>
6	Braunerde natürliche Bodenverhältnisse <i>mittlere Bedeutung</i>
7	Braunerde (teils schutzwürdig – tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte natürliche Bodenverhältnisse <i>hohe Bedeutung</i>
8	Braunerde überwiegend natürliche Bodenverhältnisse, tlw. versiegelte Bereiche <i>mittlere Bedeutung</i>
9	Braunerde natürliche Bodenverhältnisse <i>mittlere Bedeutung</i>
10	Braunerde natürliche Bodenverhältnisse <i>mittlere Bedeutung</i>
11	Braunerde natürliche Bodenverhältnisse <i>mittlere Bedeutung</i>

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung
12	Braunerde, Braunerde-Gley natürliche Bodenverhältnisse <i>mittlere Bedeutung</i>
13	Braunerde, Nassgley überwiegend natürliche Bodenverhältnisse, tlw. versiegelte Bereiche <i>mittlere Bedeutung</i>
14	Braunerde natürliche Bodenverhältnisse <i>mittlere Bedeutung</i>
15	Braunerde überwiegend natürliche Bodenverhältnisse, tlw. versiegelte Bereiche <i>mittlere Bedeutung</i>
16	Braunerde natürliche Bodenverhältnisse <i>mittlere Bedeutung</i>
17	Braunerde natürliche Bodenverhältnisse <i>mittlere Bedeutung</i>

### Altlasten

Das Vorkommen von Altlasten ist aufgrund der bisherigen Nutzung nicht zu erwarten.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben und somit keine Bodenversiegelungen oder Änderungen des Bodengefüges erfolgen werden.

## **3.9 Schutzgut Wasser**

### **3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist die Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg als „Gebiete ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgesteinen“ aus (GL NRW 1980).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand der Grundwasserkörper werden gemäß MUNV 2023A als „gut“ eingestuft.

Die Teilbereiche liegen nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser werden durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht prognostiziert,

da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben und somit keine Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen.

### 3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für Oberflächengewässer für die 17 Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg dargestellt. Gewässer finden sich innerhalb der Teilbereiche nicht.

**Tab. 10 Bestandsanalyse Teilschutzgut Oberflächengewässer**

<b>Teilbereich</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung</b>
1	keine Oberflächengewässer <i>geringe Bedeutung</i>
2	Brabecke, ca. 20 m südlich <i>mittlere Bedeutung</i>
3	keine Oberflächengewässer <i>geringe Bedeutung</i>
4	keine Oberflächengewässer <i>geringe Bedeutung</i>
5	keine Oberflächengewässer <i>geringe Bedeutung</i>
6	keine Oberflächengewässer <i>geringe Bedeutung</i>
7	keine Oberflächengewässer <i>geringe Bedeutung</i>
8	keine Oberflächengewässer <i>geringe Bedeutung</i>
9	keine Oberflächengewässer <i>geringe Bedeutung</i>
10	namenloser Siepen östlich des Teilbereiches <i>mittlere Bedeutung</i>
11	namenloser Siepen ca. 100 m östlich des Teilbereiches <i>mittlere Bedeutung</i>
12	Rahrbach, ca. 80 m südlich <i>mittlere Bedeutung</i>
13	keine Oberflächengewässer <i>geringe Bedeutung</i>
14	namenloser Siepen ca. 100 m westlich des Teilbereiches <i>mittlere Bedeutung</i>
15	Lermecke, ca. 20 m östlich des Teilbereiches <i>geringe Bedeutung</i>
16	keine Oberflächengewässer <i>geringe Bedeutung</i>
17	keine Oberflächengewässer <i>geringe Bedeutung</i>

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Oberflächenwasser werden durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht

prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben und somit keine neuen Wirkungen auf Oberflächengewässer oder ein erhöhter Abfluss von den Flächen erfolgen wird.

### 3.10 Schutzgut Klima und Luft

#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Für die Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden neben der Klimatopkarte für NRW (LANUV 2023c) auch die örtlichen Gegebenheiten vor Ort herangezogen.

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für die 17 Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg dargestellt. Die überwiegenden Flächen können dem Freilandklimatop zugeordnet werden. Vereinzelt ist jedoch auch ein Waldklimatop bzw. ein Vorstadtklima anzunehmen.

Das Freilandklima stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte aus. Zudem sind in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt, weshalb es sich um bedeutsame Frischluftgebiete handeln kann. Des Weiteren ist diesen Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

Typische Ausprägungen des Waldklimas sind stark gedämpfte Tagesgänge der Lufttemperatur und -feuchte. Man spricht hier von einem Bestandsklima, welches sich infolge der verminderten Ein- und Ausstrahlung im Stammraum einstellt. Die Hauptumsatzfläche für energetische Prozesse ist in Waldbeständen im oberen Kronenraum anzutreffen, wo sich bei windschwachen Strahlungswetterlagen auch Kaltluftmassen bilden können, die bei ausreichender Reliefneigung eine hohe Relevanz für angrenzende Lasträume haben.

Das Vorstadtklima bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der bebauten Flächen und den Klimaten des Freilandes. Charakteristisch für Flächen, die dem Vorstadtklima zugeordnet werden, sind in erster Linie eine Bebauungsstruktur mit Einzel- und Doppelhäusern von geringer Bauhöhe sowie ein geringer Versiegelungsgrad bzw. eine hohe Durchgrünung.

Bestehende Immissionen, die zu einer erheblichen Vorbelastung des Schutzgutes Luft führen, sind durch die angrenzenden Flächennutzungen derzeit nicht bekannt.

**Tab. 11 Bestandsanalyse Schutzgut Klima und Luft.**

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung
1	Freilandklimatop <i>mittlere Bedeutung</i>
2	Freilandklimatop <i>mittlere Bedeutung</i>
3	Freilandklimatop <i>mittlere Bedeutung</i>

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

<b>Teilbereich</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung</b>
4	Freilandklimatop <i>mittlere Bedeutung</i>
5	Freilandklimatop <i>mittlere Bedeutung</i>
6	Freilandklimatop <i>mittlere Bedeutung</i>
7	Freilandklimatop <i>mittlere Bedeutung</i>
8	Waldklimatop <i>mittlere Bedeutung</i>
9	Waldklimatop <i>mittlere Bedeutung</i>
10	Freilandklimatop <i>mittlere Bedeutung</i>
11	Freilandklimatop <i>mittlere Bedeutung</i>
12	Freilandklimatop <i>mittlere Bedeutung</i>
13	Freilandklimatop, Waldklimatop <i>mittlere Bedeutung</i>
14	Freilandklimatop <i>mittlere Bedeutung</i>
15	Freilandklimatop, Vorstadtklima <i>mittlere Bedeutung</i>
16	Freilandklimatop <i>mittlere Bedeutung</i>
17	Freilandklimatop <i>mittlere Bedeutung</i>

**Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**





Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben. Die derzeitigen Klimatope mit positiven Wirkungen auf die angrenzenden, bebauten Flächen, bleiben somit bestehen.

**3.11 Schutzgut Landschaft****Bestandsaufnahme und Bewertung**





Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für die 17 Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg dargestellt. Die Teilbereiche liegen an den Rändern der Ortschaften von Schmalleberg und stellen daher den Übergang zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft dar.

**Tab. 12 Bestandsanalyse Schutzgut Landschaft.**





Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung	Foto
1	<p>Höhe von etwa 500 m ü. NHN, nach Nordwesten abfallend Blickbeziehungen in nordwestliche Richtung auf Bad Fredeburg randlich prägende Gehölzbestände an der Straße</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>	
2	<p>Höhe von etwa 420 m ü. NHN, weitestgehend eben Blickbeziehungen aufgrund der Tallage eingeschränkt randlich Feldgehölz</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>	
3	<p>Höhe von etwa 480 m ü. NHN, nach Osten abfallend Blickbeziehungen in östliche Richtung kaum landschaftsbildprägende Strukturen</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>	
4	<p>Höhe von etwa 480 m ü. NHN, nach Nordosten abfallend Blickbeziehungen durch Gehölzbestand eingeschränkt prägende Baumreihe an der Straße</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>	

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**





Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung	Foto
5	<p>Höhe von etwa 400 m ü. NHN, nach Osten abfallend Blickbeziehungen auf Fleckenberg und die Hügel des Sauerlandes keine landschaftsbildprägenden Strukturen</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>	
6	<p>Höhe von etwa 390 m ü. NHN, nach Südwesten abfallend Blickbeziehungen auf Fleckenberg und die Hügel des Sauerlandes keine landschaftsbildprägenden Strukturen</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>	
7	<p>Höhe von etwa 520 m ü. NHN, nach Südwesten abfallend weite Blickbeziehungen über das Sauerland und auf Holthausen keine landschaftsbildprägenden Strukturen</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>	
8	<p>Höhe von etwa 620 m ü. NHN, nach Südosten steil abfallend Blickbeziehungen auf Nordenau und die umliegenden, bewaldeten Hügel Prägender Gehölzbestand</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>	




**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung	Foto
9	<p>Höhe von etwa 620 m ü. NHN, nach Osten abfallend keine Blickbeziehungen aufgrund des Waldbestandes landschaftstypischer Laubwald</p> <p><i>hohe Bedeutung</i></p>	
10	<p>Höhe von etwa 430 m ü. NHN, nach Norden abfallend Blickbeziehungen in nördliche und östliche Richtung auf Grafschaft und den Wilzenberg Bäume entlang der Straßen</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>	
11	<p>Höhe von etwa 440 m ü. NHN, nach Südosten abfallend Blickbeziehungen in westliche, nördliche und östliche Richtungen auf die Hügel des Sauerlandes und Grafschaft kaum landschaftsbildprägende Strukturen, eine Baumreihe</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>	
12	<p>Höhe von etwa 385 m ü. NHN, nach Südosten abfallend aufgrund der Tallage nur sehr eingeschränkte Blickbeziehungen keine landschaftsbildprägenden Strukturen</p> <p><i>geringe Bedeutung</i></p>	

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung	Foto
13	<p>Höhe von etwa 540 m ü. NHN, nach Norden abfallend Blickbeziehungen in nördliche Richtung auf Westfeld standortfremder Fichtenbestand</p> <p><i>geringe Bedeutung</i></p>	
14	<p>Höhe von etwa 440 m ü. NHN, nach Süden abfallend eingeschränkte Blickbeziehungen in östliche und nördliche Richtungen keine landschaftsbildprägenden Strukturen</p> <p><i>geringe Bedeutung</i></p>	
15	<p>Höhe von etwa 480 m ü. NHN, weitestgehend eben aufgrund der Tallage sowie des umgebenden Gebäude- und Gehölzbestandes nur Blickbeziehungen bis zur nächsten Erhebung nördlich des Teilbereiches teils anthropogene Überprägung durch Lagerplatz, Gärten, Baumschule</p> <p><i>geringe Bedeutung</i></p>	
16	<p>Höhe von etwa 450 m ü. NHN, nach Süden abfallend Blickbeziehungen in östliche, südliche und westliche Richtungen, insbesondere auch auf Gleidorf vereinzelt Feldgehölze, Sukzessionsfläche</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>	

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung	Foto
17	Höhe von etwa 470 m ü. NHN, nach Südosten abfallend Blickbeziehungen in südwestliche Richtungen auf die bewaldeten Hügel des Sauerlandes prägende Baumreihe an der Straße  <i>mittlere Bedeutung</i>	

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben. Das Landschaftsbild in der jetzigen Ausprägung in Nähe der Ortslagen wird somit langfristig erhalten bleiben.

### 3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für die 17 Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg dargestellt. Allen gemeinsam ist die Lage innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches 21 „Sauerland“.

**Tab. 13 Bestandsanalyse Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.**

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung
1	liegt nicht innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches, Bad Fredeburg ist als kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern definiert Großteil unterliegt bergbaulichen Einflüssen <i>geringe Bedeutung</i>
2	liegt nicht innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches <i>geringe Bedeutung</i>
3	liegt nicht innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches <i>geringe Bedeutung</i>
4	liegt nicht innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches <i>geringe Bedeutung</i>
5	liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KBL 21.07 „Raum Schmalleberg“ <i>mittlere Bedeutung</i>

Teilbereich	Bestandsaufnahme und Bewertung
6	liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KBL 21.07 „Raum Schmalleberg“ <i>mittlere Bedeutung</i>
7	liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KBL 21.07 „Raum Schmalleberg“ <i>mittlere Bedeutung</i>
8	liegt nicht innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches <i>geringe Bedeutung</i>
9	liegt nicht innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches befindet sich oberhalb bzw. in unmittelbarer Nähe von Bergbauaktivitäten <i>geringe Bedeutung</i>
10	liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KBL 21.07 „Raum Schmalleberg“, Schmalleberg ist als kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern definiert <i>mittlere Bedeutung</i>
11	liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KBL 21.07 „Raum Schmalleberg“, Schmalleberg ist als kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern definiert <i>mittlere Bedeutung</i>
12	liegt nicht innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches <i>geringe Bedeutung</i>
13	liegt nicht innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches <i>geringe Bedeutung</i>
14	liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KBL 21.07 „Raum Schmalleberg“ <i>mittlere Bedeutung</i>
15	liegt nicht innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches, Bödefeld ist als kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern definiert <i>geringe Bedeutung</i>
16	liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KBL 21.07 „Raum Schmalleberg“ <i>mittlere Bedeutung</i>
17	liegt nicht innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches <i>geringe Bedeutung</i>

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben.

#### 3.13 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

**Tab. 14 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Natura 2000-Gebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiete</li> <li>- Vogelschutzgebiete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt</li> <li>- Schutz von Lebensraumtypen</li> <li>- Artenschutz</li> </ul>
<b>Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Immissionsschutz</li> <li>- Erholung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.</li> </ul>
<b>Pflanzen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopfunktion</li> <li>- Biotopkomplexfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen</li> <li>- Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere</li> </ul>
<b>Tiere</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensraumfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser)</li> <li>- Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen</li> </ul>
<b>Fläche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erholung</li> <li>- Biotopfunktion</li> <li>- Lebensraumfunktion</li> <li>- Biotopentwicklungspotenzial</li> <li>- Wasserhaushalt</li> <li>- Regional- und Geländeklima</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche</li> </ul>
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopentwicklungspotenzial</li> <li>- Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit</li> <li>- Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</li> <li>- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>- Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere</li> <li>- Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)</li> </ul>

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt</li> <li>- Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren</li> <li>- Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere</li> <li>- Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch</li> <li>- Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand</li> <li>- Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> </ul>
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalklima</li> <li>- Geländeklima</li> <li>- Klimatische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen</li> <li>- Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</li> <li>- Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung</li> <li>- Lufthygienische Situation für den Menschen</li> <li>- Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch</li> </ul>
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsgestalt</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturelemente</li> <li>- Kulturlandschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes</li> </ul>

Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern mit erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden nicht erwartet.

**3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden keine Abfälle erzeugt.

**3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden für die 17 Teilbereiche keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen.

## **4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg nicht zu erwarten. Durch die Rücknahme der Darstellungen von Wohnbauflächen werden etwaige zukünftige Eingriffe in diesen Bereichen vermieden. Entsprechend ergibt sich auch kein Erfordernis zu Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

### **4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen sind mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verbunden. Abfälle und Abwässer entstehen ebenfalls nicht.

## **5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Wie vorstehend aufgeführt, handelt es sich um derzeit als Wohnbauflächen dargestellte Teilbereiche, für die eine entsprechende Entwicklung aus verschiedenen Gründen zukünftig nicht möglich sein wird.

### Null-Variante

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens könnte für die Flächen zukünftig eine Entwicklung zu Wohnbauflächen erfolgen. Dadurch würden sich ggf. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter ergeben.



## **6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

### **6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

### **6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wird es nicht zum Einsatz von Techniken und Stoffen kommen.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung der 17 Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht bekannt.

### **6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete**

Für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sind weitere Plangebiete nicht relevant, da es sich um eine Rücknahme von Wohnbauflächen handelt und die aktuellen Nutzungsstrukturen erhalten bleiben. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

## **7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der hiermit vorgelegte Umweltbericht und

- die Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg (VERMESSER SCHULTE 2023A) und
- die Planzeichnung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (VERMESSER SCHULTE 2023B)
- sowie allgemein zugängliche Quellen im Internet (z. B. LANUV, MUNV).

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

## **8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg ist eine Überwachung nicht relevant.

## 9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

### Einleitung

Seit etwa 2007 wird für das Stadtgebiet Schmalleberg durch die Bezirksregierung Arnsberg das sogenannte „Siedlungsmonitoring“ (SFM) betrieben, welches im Hinblick auf die Wohnbauflächensituation im Stadtgebiet von Schmalleberg aktuell einen darstellungsmäßigen Überhang von ca. 60 ha ergibt. Hinzu kommt noch ein mehr oder weniger ausgeprägter Umfang an innerörtlichen Baulücken, welche zwar in der Reservflächenerhebung nicht auftauchen, aber von Seiten der Bezirksregierung im Beurteilungsfall ebenfalls herangezogen werden.

Im Falle von Bestrebungen zur kommunalen Neuausweisung von Bauflächen ist es von Seiten der Bezirksregierung dringend geboten, den oben erwähnten Überhang von 60 ha deutlich zu reduzieren und auf Ebene des Flächennutzungsplanes in eine Freiflächendarstellung zu überführen, um die Möglichkeit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Schmalleberg am 23.06.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. §§ 2–4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Der Änderungsbereich gliedert sich in 17 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 24 ha.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

### Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst die 17 Teilbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Allen Untersuchungsgebieten gemeinsam ist die Lage unmittelbar angrenzend an bestehende Siedlungsflächen der Ortsteile von Schmalleberg.

### Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden

- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg werden für die 17 Teilbereiche keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter sind durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg nicht zu erwarten. Durch die Rücknahme der Darstellungen von Wohnbauflächen werden etwaige zukünftige Eingriffe in diesen Bereichen vermieden. Entsprechend ergibt sich auch kein Erfordernis zu Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht.

### **Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

### **Kumulierung benachbarter Plangebiete**

Für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sind weitere Plangebiete nicht relevant, da es sich um eine Rücknahme von Wohnbauflächen handelt und die aktuellen Nutzungsstrukturen erhalten bleiben. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

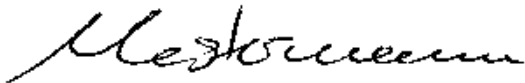
### **Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

### **Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg ist eine Überwachung nicht relevant.

Warstein-Hirschberg, Januar 2024



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

- GD NRW (2023): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- HOCHSAUERLANDKREIS (2008A): Landschaftsplan Schmalleberg Nordwest. Meschede.
- HOCHSAUERLANDKREIS (2008B): Landschaftsplan Schmalleberg Südost. Meschede.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp) (letzter Zugriff am 31.03.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (letzter Zugriff am 31.03.2023).
- LANUV (2023C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff am 30.03.2023).
- LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.
- MUNV (2023A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (letzter Zugriff am 30.03.2023).
- MUNV (2023B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 31.03.2023).
- VERMESSER SCHULTE (2023A): 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Reduzierung der „Wohnbauflächen“ -Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung in Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und „Wald“. Begründung. Schmalleberg-Bad-Fredeburg.
- VERMESSER SCHULTE (2023B): 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg. Reduzierung der „Wohnbauflächen“ -Reserven im Stadtgebiet durch Umplanung in Freiraum-Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und „Wald“. Planzeichnung. Schmalleberg-Bad-Fredeburg.

## **Anlage 1**

### **Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**



Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

## Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

## Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

## Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

**Anlage**

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.